

Gemeinde Priepert
1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03
„Parkplatz für Wohnmobile“
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB



Artenschutzfachbeitrag
2. Entwurf, Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
1.4 Gegebenheiten, die artenschutzrechtliche Probleme erwarten lassen könnten	7
1.5 Relevanzprüfung	8
2. WIRKUNGEN DES VORHABENS	13
2.1 Bauzeitbedingte Wirkfaktoren	13
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	15
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17
2.4 Wirkungen über den Planungsraum hinaus	19
3. PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE	21
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
Prüfung der Betroffenheit von Amphibien	23
Prüfung der Betroffenheit von Reptilien	27
Prüfung der Betroffenheit von Fledermäusen	31
Weitere FFH-Anhang-IV-Arten	35
3.2 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Europäischen Vogelarten	36
4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	50
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	50
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen	52
5. GUTACHTERLICHES FAZIT	53
LITERATURVERZEICHNIS	55

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ verfolgt die Gemeinde Priepert das Ziel, die vorhandene touristische Nutzung am Standort planungsrechtlich weiterzuentwickeln und an die aktuellen Anforderungen des Camping- und Wohnmobiltourismus anzupassen. Geplant ist insbesondere die Errichtung eines neuen Rezeptionsgebäudes mit Mitarbeiterwohnung innerhalb des bestehenden Campingplatzes. Darüber hinaus sollen die vorhandenen Nutzungen, Anlagen und Stellplatzbereiche planungsrechtlich gesichert und städtebaulich geordnet weiterentwickelt werden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bereits bestehenden und touristisch genutzten Standortes in der Ortslage Priepert. Der Bereich ist durch die bestehende Campingplatznutzung, Wohnmobilstellplätze sowie vorhandene Nebenanlagen bereits baulich und funktional vorgeprägt. Im Zuge der Planung sind insgesamt 23 Wohnmobilstellplätze vorgesehen. Die Stellplatzflächen bleiben überwiegend unversiegelt beziehungsweise wasseraufnahmefähig ausgebildet und werden regelmäßig gepflegt. Bereits vorhandene Anlagen, wie das Sanitärgebäude, Entsorgungsanlagen und Flächen für die Abfallentsorgung, bleiben erhalten und werden weiterhin genutzt.

Da die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie auf nationaler Ebene durch § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umgesetzt werden, ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob durch die Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Dabei sind insbesondere mögliche Auswirkungen auf europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu untersuchen.

Gegenstand der Prüfung sind mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens. Hierzu zählen insbesondere potenzielle Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen, Bauarbeiten, Nutzungsintensivierungen sowie optische und akustische Störwirkungen.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten ermittelt und bewertet. Ziel der Untersuchung ist die Einschätzung, ob durch die Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können und durch welche Maßnahmen mögliche Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden können.

1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen

Der Planungsraum befindet sich im Norden der Ortslage Priepert im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Der Geltungsbereich erstreckt sich direkt südlich der Gemeindestraße „An d. Freiheit“.

Das Areal wird bereits als Wohnmobilpark genutzt und soll auch weiterhin als solches erhalten bleiben. Im Norden befinden sich die Rezeption sowie die Wasserver- und Entsorgung. Im südlichen Planungsraum befinden sich die sanitären Einrichtungen.

Im Nördlichen Planungsraum ist die Erweiterung der aktuell festgesetzten Baugrenzen vorgesehen. Dies betrifft eine Fläche, die aktuell noch als Wohnmobilstellplatz genutzt wird.

Natürliche Oberflächen- oder Fließgewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Der Planungsraum befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG 038 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Bei den nächstgelegenen europäischen Schutzgebieten handelt es sich um das Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“, welches sich östlich in einer Entfernung von ca. 125 m erstreckt.



Abbildung 1: Luftbild (Quelle: <https://www.geoportal-mv.de/qaia/qaia.php>)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags orientiert sich an den bundesweit anerkannten fachlichen Standards der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und berücksichtigt die gesetzlichen Anforderungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die europarechtlichen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Die Prüfung dient der Ermittlung und Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte, die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ der Gemeinde Priepert ergeben können.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen innerhalb des Plangebiets sowie der angrenzenden Flächen. Dabei werden sowohl vorhandene Habitatstrukturen als auch potenzielle Lebensraumeignungen berücksichtigt. Ergänzend erfolgt die Auswertung verfügbarer Fachinformationen und vorhandener Planunterlagen. Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an dem Grundsatz, dass auch potenzielle Artenvorkommen in die Prüfung einzubeziehen sind, sofern deren Vorkommen aufgrund der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann.

Grundstruktur der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung erfolgt in mehreren aufeinander aufbauenden Prüfschritten. Zunächst wird ermittelt, welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten innerhalb des Untersuchungsraums potenziell vorkommen können. Grundlage hierfür bilden die Biotopausstattung, die Nutzungsstrukturen sowie die ökologische Eignung des Raums als Lebensstätte oder Teilhabitat geschützter Arten.

Im Anschluss werden die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren untersucht. Hierzu zählen insbesondere bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen wie temporäre Störungen während der Bauphase, Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen vorhandener Habitatstrukturen sowie nutzungsbedingte optische oder akustische Störwirkungen.

Darauf aufbauend erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gegenstand der Bewertung sind insbesondere mögliche Tötungs- und Verletzungsrisiken, erhebliche Störungen sowie potenzielle Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Habitatpotenziale und Vorbelastungen

Das Plangebiet ist bereits durch die bestehende touristische Nutzung anthropogen vorgeprägt. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich bestehende Wohnmobilstellplätze, Verkehrsflächen sowie bereits genutzte Nebenanlagen und Infrastruktureinrichtungen. Die Flächen weisen überwiegend eine eingeschränkte Strukturvielfalt auf. Größere zusammenhängende Gehölzbestände, naturnahe Sonderstrukturen oder hochwertige Habitatkomplexe sind innerhalb des Plangebiets nur in begrenztem Umfang vorhanden.

Aufgrund der bestehenden Nutzung als Camping- und Wohnmobilstandort bestehen bereits regelmäßige anthropogene Störungen durch Besucherbewegungen, Fahrzeugverkehr sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Die Habitatqualität für störungsempfindliche Arten ist daher insgesamt eingeschränkt. Gleichzeitig können einzelne Teilbereiche dennoch Funktionen als Nahrungshabitat oder Rückzugsraum für anpassungsfähige Tierarten übernehmen.

Herleitung der planungsrelevanten Arten

Die Bestimmung der planungsrelevanten Arten erfolgt auf Grundlage eines kombinierten Ansatzes aus Habitatpotenzialanalyse, vorhandenen Nutzungsstrukturen sowie der Berücksichtigung regional typischer Artvorkommen. In die Prüfung werden diejenigen Arten einbezogen, deren Vorkommen im Untersuchungsraum aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich möglich erscheint.

Berücksichtigt werden insbesondere alle europäischen Vogelarten sowie streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Auswahl der relevanten Arten orientiert sich dabei nicht ausschließlich an konkret nachgewiesenen Vorkommen, sondern auch an potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Raums. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Arten mit nur temporärer oder sporadischer Nutzung des Plangebiets angemessen berücksichtigt werden.

Wirkfaktorenanalyse und Worst-Case-Ansatz

Die Wirkfaktorenanalyse umfasst sämtliche potenziellen Einwirkungen des Vorhabens, die im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG relevant werden können. Hierzu zählen insbesondere baubedingte Störungen durch Lärm, Baustellenverkehr, Bodenbewegungen und Vegetationsarbeiten sowie mögliche anlage- und betriebsbedingte Veränderungen der Habitatstrukturen.

Da keine vollständigen artspezifischen Kartierungen für sämtliche Artengruppen vorliegen, erfolgt die Bewertung im Rahmen eines vorsorgenden Worst-Case-Ansatzes. Dabei werden sämtliche potenziell geeigneten Habitatstrukturen so betrachtet, als könnten sie von planungsrelevanten Arten genutzt werden. Hierdurch wird eine vorsorgende und rechtssichere Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte gewährleistet.

Begriffsbestimmungen

Planungsrelevante Arten:

Hierzu zählen alle europäischen Vogelarten sowie streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraums aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfassen sämtliche Strukturen und Lebensstätten, die für Fortpflanzung, Aufzucht, Nahrungssuche, Überwinterung oder regelmäßige Ruhephasen einer Art von Bedeutung sind.

Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Eine Störung liegt vor, wenn sich durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern kann. Maßgeblich sind hierbei insbesondere artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber optischen, akustischen oder sonstigen Störreizen.

CEF-Maßnahmen:

CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality Measures) sind vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Maßnahmen müssen vor Eintritt des Eingriffs wirksam umgesetzt werden, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft erhalten bleibt.

1.4 Gegebenheiten, die artenschutzrechtliche Probleme erwarten lassen könnten

Checkliste:		
Gegebenheiten, die artenschutzrechtliche Probleme erwarten lassen könnten		
Gegebenheiten	Ja	Nein
Das Bauvorhaben liegt innerhalb oder angrenzend (innerhalb von 300 m) an folgenden Bereichen		
• Wald		x
• Gesetzlich geschützte Biotope	x	
• Lebensraumtypen FFH (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)		x
• Grundwasserabhängige Ökosysteme	x	
• Ehemalige Rieselfelder		x
• Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (inklusive Natura 2000)	x	
Für das Vorhaben liegen konkrete Hinweise auf ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor (bzw. Naturschutzverbände, vorhandene Kartierungen, etc.)		x
Konkrete Hinweise vor Ort lassen auf ein Vorkommen bestimmter Arten/ Artengruppen schließen (bspw. Kotspuren, Fraßspuren, tote Individuen, Nester, etc.)		x
Das Bauvorhaben weist folgende Eigenschaften auf:		
• Es handelt sich um ein Gebäude, das älter als fünfzig Jahre ist		x
• Spalten in Fassaden, Querfugen, zerstörte oder offene Fenster, etc.		x
• Erhöhte Lichtemissionen (insbesondere Beleuchtungseinrichtungen, deren Licht in den Himmel oder in den baurechtlichen Außenbereich strahlt oder reflektiert wird)		x
• Erhöhte Lärmemission (je nach Art oberhalb von 47 db(A) (Garniel et al. 2007))		x
• Potenzielle Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken, Glasscheiben, (Frei-)Leitungen		x
Gegebenheiten	Ja	Nein
Das Vorhaben überplant folgende Strukturen oder grenzt daran an (300 m):		
• Gehölzbestände (ab ca. 30 Jahre)	x	
• Baumbestand mit Höhlen, Spalten oder Horsten	x	
• Dicht gewachsene Hecken und/ oder Gebüsche	x	
• Gewässer	x	
• Waldränder		x
• Bahndämme		x
• Brachflächen/ Ruderalflächen	x	
• Kiesgruben oder ähnliches		x

1.5 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung stellt einen zentralen Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Ziel ist die Ermittlung derjenigen Arten, für die im Zusammenhang mit der Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ der Gemeinde Priepert potenzielle Auswirkungen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchutzgesetz (BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden können. Durch diese fachliche Vorauswahl wird die weiterführende Prüfung auf jene Arten beschränkt, deren Vorkommen oder Nutzung des Plangebiets aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich möglich erscheint.

Die Relevanzprüfung basiert auf der Auswertung der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs sowie des angrenzenden Umfelds. Gegenstand der Planung ist die Erweiterung der bestehenden Baugrenzen innerhalb eines bereits touristisch genutzten Camping- und Wohnmobilstandortes. Die bauliche Erweiterung erfolgt dabei überwiegend auf Flächen, die aktuell bereits als Stellflächen für Wohnmobile genutzt werden. Die bestehende Grundnutzung des Standorts bleibt im Wesentlichen erhalten. Zusätzliche großflächige Eingriffe in bislang ungestörte oder naturnahe Bereiche sind mit der Planung nicht verbunden.

Der Geltungsbereich ist durch die bestehende touristische Nutzung, Wohnmobilstellplätze, Verkehrsflächen sowie vorhandene Nebenanlagen bereits deutlich anthropogen vorgeprägt. Die Flächen werden regelmäßig genutzt und gepflegt. Größere Gehölzbestände, strukturreiche Biotope, Gewässer oder extensive Offenlandstrukturen sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden. Die vorhandenen Habitatstrukturen weisen daher insgesamt nur eine eingeschränkte Eignung für störungsempfindliche oder strukturgebundene Arten auf.

Aufgrund der bestehenden Nutzungssituation ist bereits eine dauerhafte Vorbelastung durch Fahrzeugbewegungen, Besucheraufkommen, Pflegearbeiten sowie allgemeine touristische Nutzungen vorhanden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass überwiegend störungstolerante und anpassungsfähige Arten im Umfeld des Vorhabens auftreten können. Der Umfang der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde daher unter Berücksichtigung der naturräumlichen Ausstattung und der Vorbelastungen in einem angemessenen Verhältnis zur ökologischen Bedeutung des Raums festgelegt.

Die Relevanzprüfung erfolgt vorsorglich im Rahmen einer konservativen Worst-Case-Betrachtung. Dabei werden auch solche Arten berücksichtigt, deren Vorkommen nicht konkret nachgewiesen wurde, deren Nutzung des Planungsraums jedoch aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich möglich erscheint. Dieses Vorgehen dient der vorsorgenden und rechtssicheren Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Besondere Bedeutung kommt den europäischen Vogelarten zu, da diese grundsätzlich den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG unterliegen. Innerhalb des Plangebiets ist aufgrund der vorhandenen Nutzungsstrukturen insbesondere mit häufigen und störungstoleranten Arten des siedlungsnahen beziehungsweise touristisch geprägten Umfelds zu rechnen. Potenziell relevant sind dabei vor allem verbreitete Vogelarten, die anthropogen überprägte Flächen als Nahrungshabitat oder temporären Aufenthaltsraum nutzen können.

Eine besondere Bedeutung als Brutlebensraum für störungsempfindliche Offenlandarten ist innerhalb des Änderungsbereichs aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung sowie der bereits vorhandenen Stellplatznutzung nur eingeschränkt anzunehmen. Gleiches gilt für Arten mit hohen Ansprüchen an störungsarme oder strukturreiche Lebensräume.

Hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ergibt sich insgesamt ein geringes bis mäßiges Relevanzpotenzial. Der Änderungsbereich weist keine ausgeprägten naturnahen Habitatstrukturen auf, die eine essentielle Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erwarten lassen. Potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse können sich allenfalls an bestehenden Gebäuden oder einzelnen Gehölzstrukturen außerhalb beziehungsweise am Rand des Plangebiets befinden. Da die wesentlichen vorhandenen Nutzungsstrukturen erhalten bleiben und sich die baulichen Änderungen überwiegend auf bereits genutzte Stellplatzflächen beschränken, sind erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen potenzieller Quartierbereiche nur eingeschränkt zu erwarten.

Für Reptilienarten bestehen innerhalb des Änderungsbereichs ebenfalls nur eingeschränkt geeignete Habitatbedingungen. Ausgeprägte trockenwarme Sonderstandorte, strukturreiche Ruderalflächen oder offene Sandbereiche fehlen weitgehend. Ein Vorkommen einzelner anpassungsfähiger Arten in Randbereichen oder Übergangsstrukturen kann jedoch vorsorglich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Geeignete Laichgewässer für Amphibien sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Relevanz dieser Artengruppe beschränkt sich daher allenfalls auf mögliche Wanderbewegungen im weiteren Umfeld.

Insgesamt ist die artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens aufgrund der bereits bestehenden touristischen Nutzung, der anthropogenen Vorprägung sowie der weitgehend unveränderten Nutzungsstruktur als vergleichsweise gering einzustufen. Vorsorglich werden jedoch sämtliche Arten berücksichtigt, deren potenzielle Nutzung des Plangebiets oder des unmittelbaren Umfelds fachlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Relevanzmatrix (vollständig)

Legende:

- rot = hohe Relevanz
- gelb = mittlere Relevanz
- grün = geringe/keine Relevanz

Artengruppe	Relevanz	Begründung
Brutvögel	●	Aufgrund der bereits bestehenden touristischen Nutzung sowie der vorhandenen Stellplatzflächen ist das Gebiet bereits dauerhaft anthropogen vorbelastet. Potenziell relevant sind vor allem häufige und störungstolerante Arten des siedlungsnahen Umfelds. Eine besondere Bedeutung als störungsarmer Brutlebensraum ist nicht erkennbar.
Rast- und Durchzugsvögel	●	Die bereits intensiv genutzten Stellplatz- und Campingflächen weisen nur eine geringe Eignung als Rast- oder Nahrungshabitat auf. Zusätzliche erhebliche Veränderungen der Nutzungssituation entstehen durch die Planung nicht.
Fledermäuse	●	Jagdflüge im Umfeld des Plangebiets sind grundsätzlich möglich. Potenzielle Quartierstrukturen können sich an angrenzenden Gebäuden oder Gehölzen befinden. Die eigentliche Erweiterung der Baugrenzen erfolgt jedoch überwiegend auf bereits genutzten Stellplatzflächen.
Amphibien	●	Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine geeigneten Laichgewässer vorhanden. Aufgrund der Nähe zum Großen Priepertsee sowie möglicher Wanderbewegungen einzelner Amphibienarten kann eine gelegentliche Nutzung des Umfelds jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hochwertige Landlebensräume oder bedeutsame Habitatstrukturen werden durch die Planung jedoch nicht betroffen.
Reptilien (u. a. Zauneidechse)	●	Ausgeprägte trockenwarme Sonderstandorte, strukturreiche Saumbereiche oder offene Sandflächen fehlen weitgehend. Eine relevante Habitateignung ist daher nur eingeschränkt gegeben.
Tagfalter / Heuschrecken	●	Die regelmäßig genutzten und gepflegten Flächen weisen keine ausgeprägten Mager- oder Blühstandorte auf. Eine besondere Bedeutung für spezialisierte Arten besteht nicht.
Wildbienen	●	Das Gebiet verfügt nur eingeschränkt über geeignete Niststrukturen und Blühangebote. Die Flächen sind überwiegend touristisch genutzt und regelmäßig gepflegt.

Käfer (z. B. saproxylich)	●	Alt- und Totholzstrukturen mit besonderer Lebensraumfunktion für geschützte Käferarten sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.
Libellen	●	Innerhalb des Plangebiets fehlen geeignete Gewässerstrukturen vollständig.
Fische	●	Das Vorhaben betrifft ausschließlich terrestrische Flächen; Gewässer sind nicht Bestandteil der Planung.
Meeressäuger	●	Kein Habitatbezug zum Vorhaben vorhanden.
Weichtiere (Mollusken)	●	Geeignete Feucht- oder Sonderstandorte für geschützte Arten sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.
FFH-Anhang-IV-Arten all-gemein	●	Für einzelne anpassungsfähige Arten, insbesondere Fledermäuse, kann eine Nutzung des Umfelds nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bestehenden Vorprägung und der Nutzung bereits vorhandener Stellplatzflächen ist die Relevanz insgesamt jedoch begrenzt.

Beispiele und Erläuterung zu FFH-Anhang-IV-Arten

Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zählen bestimmte streng geschützte Tierarten zu den besonders planungsrelevanten Arten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung. Für diese Arten sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern ein Vorkommen oder eine Nutzung des Untersuchungsraums nicht ausgeschlossen werden kann. Entsprechend der methodischen Anforderungen erfolgt die Bewertung vorsorglich unter Anwendung eines Worst-Case-Ansatzes.

Für das vorliegende Vorhaben sind insbesondere folgende Arten beziehungsweise Artengruppen exemplarisch relevant:

Fledermäuse (alle Arten des FFH-Anhangs IV) – ●

Sämtliche heimischen Fledermausarten zählen zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Für das Plangebiet kommen insbesondere Arten wie Zwergfledermaus oder Großer Abendsegler als potenzielle Nahrungsgäste oder Durchflieger in Betracht.

Relevanzgründe:

- mögliche Nutzung des Umfelds als Jagdraum,
- potenzielle Flugbewegungen zwischen Gehölz- und Siedlungsstrukturen,
- einzelne potenzielle Quartierstrukturen im Umfeld des Plangebiets.

Die Erweiterung der Baugrenzen erfolgt jedoch überwiegend auf bereits touristisch genutzten Wohnmobilstellflächen. Größere Gehölzstrukturen oder ausgeprägte Leitlinien mit hoher Bedeutung für Fledermäuse werden durch die Planung nicht beansprucht.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) – ● bis ●

- Art des FFH-Anhangs IV,
- bevorzugt sonnige, strukturreiche Offenstandorte mit grabfähigen Böden,
- innerhalb des Änderungsbereichs nur eingeschränkt geeignete Habitatstrukturen vorhanden.

Der Änderungsbereich weist überwiegend intensiv genutzte und regelmäßig befahrene beziehungsweise gepflegte Flächen auf. Strukturreiche Saumbereiche, offene Sandflächen oder extensive Ruderalstrukturen fehlen weitgehend. Ein dauerhaftes Vorkommen erscheint daher wenig wahrscheinlich. Vorsorglich wird die Art im Rahmen des Worst-Case-Ansatzes dennoch berücksichtigt.

Amphibien allgemein / Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) – ●

- Amphibienarten sind auf Gewässer sowie geeignete Landlebensräume angewiesen,
- innerhalb des Änderungsbereichs selbst keine Laichgewässer vorhanden.

Aufgrund der nur etwa 60 m entfernten Lage des Großen Priepertsees kann eine gelegentliche Nutzung des Umfelds durch Amphibien beziehungsweise ein Einwandern einzelner Tiere jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die bereits bestehende touristische Nutzung und die überwiegend versiegelten beziehungsweise intensiv genutzten Stellflächen begrenzen die Habitatfunktion des Änderungsbereichs jedoch deutlich.

Kammolch (*Triturus cristatus*) – ●

- Art des FFH-Anhangs IV,
- benötigt hochwertige Laichgewässer sowie strukturreiche Landlebensräume.

Geeignete Habitatstrukturen sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden. Aufgrund der intensiven Nutzung, der vorhandenen Vorbelastungen sowie des fehlenden Habitatverbunds ist ein relevantes Vorkommen im Plangebiet selbst weitgehend auszuschließen.

Fledermaus-Flugrouten und Jagdräume – ●

Auch ohne konkrete Quartiernachweise können Teilbereiche des Umfelds von Fledermäusen als Jagdraum oder Durchzugsbereich genutzt werden. Insbesondere die Gewässernähe sowie vorhandene Gehölzstrukturen im weiteren Umfeld können dabei von Bedeutung sein. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Standorts als Camping- und Wohnmobilanlage sowie der nur punktuellen baulichen Erweiterung sind jedoch keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen potenzieller Funktionsbeziehungen zu erwarten.

Insgesamt ergibt sich für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie überwiegend ein geringes bis mäßiges Relevanzpotenzial. Ursache hierfür ist insbesondere die bereits bestehende intensive touristische Nutzung des Standorts sowie die Tatsache, dass sich die Planung überwiegend auf bereits genutzte Wohnmobilstellflächen beschränkt. Naturnahe Sonderstrukturen, hochwertige Offenlandhabitate oder ungestörte Rückzugsräume sind innerhalb des Änderungsbereichs nur eingeschränkt vorhanden.

Die vorsorgliche Berücksichtigung einzelner FFH-Anhang-IV-Arten erfolgt daher vor allem aus methodischen Gründen im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung, auch wenn die tatsächliche Habitategnung des Plangebiets insgesamt als vergleichsweise gering einzustufen ist.

2. Wirkungen des Vorhabens

Die Ermittlung und Bewertung der Wirkfaktoren stellt einen zentralen Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Die Wirkfaktoren bestimmen, ob, in welchem Ausmaß und in welcher räumlichen Reichweite Tiere durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden können. Der Leitfaden Artenschutzfachbeitrag Berlin fordert hierzu ausdrücklich eine systematische Differenzierung nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sowie die Berücksichtigung sämtlicher direkter und indirekter Effekte einschließlich solcher, die über den eigentlichen Planungsraum hinauswirken.

Für die geplante Bauleitplanung ergeben sich die nachfolgenden Wirkfaktoren, die in ihrer Gesamtheit Gegenstand der nachfolgenden Verbotstatbestandsprüfung gemäß § 44 BNatSchG sind.

2.1 Bauzeitbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme und Bodenbewegungen

Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ der Gemeinde Priepert werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden baulichen Anlagen innerhalb des bereits touristisch genutzten Camping- und Wohnmobilstandortes geschaffen. Im Zuge der Umsetzung sind insbesondere kleinere Erdarbeiten, Bodenbewegungen sowie Bautätigkeiten im Bereich der erweiterten Baugrenzen zu erwarten.

Die baulichen Erweiterungen erfolgen überwiegend auf Flächen, die bereits gegenwärtig als Wohnmobilstellplätze genutzt werden. Dadurch werden keine bislang weitgehend ungestörten oder naturnahen Bereiche neu in Anspruch genommen. Die bestehenden Nutzungsstrukturen des Campingplatzes bleiben im Wesentlichen erhalten. Zusätzliche erhebliche Flächeninanspruchnahmen mit Verlust hochwertiger Habitatstrukturen sind daher nicht zu erwarten.

Bauzeitlich kann es dennoch temporär zu Beeinträchtigungen oberflächennaher Bodenstrukturen sowie kleinräumiger Habitatfunktionen kommen. Betroffen sein können insbesondere regelmäßig genutzte Freiflächen, Randbereiche zu vorhandenen Grünstrukturen sowie Übergangsbereiche innerhalb des Campingplatzes. Diese Bereiche können vereinzelt als Nahrungshabitat oder temporärer Aufenthaltsraum für anpassungsfähige Tierarten dienen.

Die möglichen Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Baustellenbereich und sind zeitlich begrenzt. Im Rahmen der Bauausführung ist dennoch sicherzustellen, dass potenziell relevante Brut-, Ruhe- oder Quartierstrukturen vor Beginn der Arbeiten überprüft und gegebenenfalls geschützt werden.

Bauzeitliche Störungen (Lärm, Bewegung, Präsenz von Maschinen)

Während der Bauphase ist mit temporären Störungen durch Baulärm, Baustellenverkehr, den Einsatz von Baumaschinen sowie eine erhöhte menschliche Präsenz zu rechnen. Diese Wirkfaktoren können sich insbesondere auf störungsempfindliche Vogelarten sowie potenziell vorkommende Fledermäuse im Umfeld des Plangebiets auswirken.

Da der Standort bereits gegenwärtig durch die bestehende Camping- und Wohnmobilenutzung touristisch geprägt ist, bestehen jedoch bereits Vorbelastungen durch Fahrzeugbewegungen, Besucheraufkommen, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass überwiegend störungstolerante und anpassungsfähige Arten betroffen sein können.

Besondere Relevanz können bauzeitliche Störungen insbesondere während sensibler Lebensphasen geschützter Arten entfalten, etwa während der Brutperiode von Vögeln oder bei einer potenziellen Nutzung angrenzender Strukturen durch Fledermäuse. Daher sind artenschutzrechtliche Anforderungen im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere die zeitliche Steuerung bauvorbereitender Maßnahmen sowie gegebenenfalls eine ökologische Baubegleitung.

Baustelleneinrichtung und Materiallagerung

Für die Durchführung der Bauarbeiten werden temporäre Baustelleneinrichtungs- und Materiallagerflächen erforderlich. Da sich der Änderungsbereich innerhalb eines bereits bestehenden und genutzten Campingplatzes befindet, können hierfür überwiegend bereits anthropogen vorgeprägte beziehungsweise genutzte Flächen herangezogen werden.

Temporäre Beeinträchtigungen können insbesondere durch Bodenverdichtungen, Fahrbewegungen oder die kurzfristige Beanspruchung von Grünflächen entstehen. Zusätzliche Belastungen naturnaher oder hochwertiger Lebensräume sind aufgrund der bestehenden Nutzungssituation jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen sind Baustelleneinrichtungsflächen auf das notwendige Maß zu beschränken und möglichst innerhalb bereits beanspruchter Bereiche anzuordnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind temporär genutzte Flächen ordnungsgemäß zurückzubauen und gegebenenfalls wiederherzustellen.

Insgesamt handelt es sich bei den bauzeitbedingten Wirkfaktoren um vorübergehende und standorttypische Auswirkungen innerhalb eines bereits touristisch genutzten und anthropogen vorgeprägten Bereichs. Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Barrierewirkungen und räumliche Strukturänderungen

Mit der Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ wird keine grundlegend neue Nutzung im Landschaftsraum begründet. Vielmehr erfolgt die bauliche Weiterentwicklung innerhalb eines bereits bestehenden und touristisch genutzten Camping- und Wohnmobilstandortes. Die Erweiterung der Baugrenzen betrifft überwiegend Flächen, die bereits gegenwärtig als Wohnmobilstellplätze genutzt werden.

Durch die geplante Errichtung des Rezeptionsgebäudes mit Mitarbeiterwohnung sowie die Anpassung der baulichen Nutzungsstrukturen kommt es zwar zu einer punktuellen räumlichen Verdichtung innerhalb des Campingplatzes, eine grundlegende Veränderung der bestehenden Nutzungsstruktur erfolgt jedoch nicht. Der Standort ist bereits durch Stellplatzflächen, Verkehrsbewegungen, Besucheraufkommen sowie touristische Infrastruktur anthropogen geprägt.

Barrierewirkungen im landschaftsökologischen Sinne sind daher nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Neue Zerschneidungswirkungen oder erhebliche Einschränkungen bestehender Wander- beziehungsweise Bewegungsbeziehungen entstehen durch die Planung nicht. Großräumig wirksame technische Infrastruktur oder neue Verkehrsachsen sind nicht Bestandteil der Planung.

Die räumlichen Veränderungen beschränken sich im Wesentlichen auf eine bauliche Nachverdichtung beziehungsweise funktionale Anpassung innerhalb eines bereits genutzten Standortes. Die allgemeine Durchlässigkeit des Landschaftsraumes bleibt im Umfeld des Vorhabens weiterhin erhalten.

Verlust bisheriger Brut- und Nahrungshabitate

Da sich die baulichen Erweiterungen überwiegend auf bereits genutzte Wohnmobilstellflächen beschränken, gehen nur in begrenztem Umfang bislang ungestörte Offenflächen oder naturnahe Habitatstrukturen verloren. Der Änderungsbereich weist bereits gegenwärtig eine intensive touristische Nutzung sowie regelmäßige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen auf.

Die vorhandenen Flächen können dennoch vereinzelt durch anpassungsfähige Vogelarten oder andere störungstolerante Tierarten als Nahrungshabitat beziehungsweise temporärer Aufenthaltsraum genutzt werden. Durch die bauliche Verdichtung kann es lokal zu einer Einschränkung dieser Funktionen kommen.

Eine besondere Bedeutung des Änderungsbereichs als hochwertiger Brutlebensraum für störungsempfindliche Arten der offenen Landschaft ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen jedoch nicht anzunehmen. Hochwertige Biotopstrukturen, extensive Offenlandbereiche oder ungestörte Rückzugsräume werden durch die Planung nicht beansprucht.

Im räumlichen Zusammenhang verbleiben weiterhin ausreichend vergleichbare beziehungsweise höherwertige Habitatstrukturen im Umfeld des Großen Priepertsees sowie in angrenzenden Freiraumbereichen.

Eingriffe in funktionale Lebensstätten

Innerhalb des Änderungsbereichs wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten festgestellt. Aufgrund der bereits bestehenden touristischen Nutzung und der begrenzten Strukturvielfalt weist der Bereich insgesamt nur eine eingeschränkte Habitatfunktion für anspruchsvollere Arten auf.

Im Sinne eines vorsorgenden Ansatzes sind jedoch potenzielle funktionale Lebensstätten im Umfeld des Vorhabens zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere mögliche Quartierstrukturen für Fledermäuse an bestehenden Gebäuden oder einzelnen Gehölzstrukturen außerhalb beziehungsweise am Rand des Plangebiets.

Darüber hinaus kann aufgrund der Nähe zum Großen Priepertsee eine gelegentliche Nutzung des Umfelds durch Amphibien nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der eigentliche Änderungsbereich weist jedoch keine geeigneten Laichgewässer oder hochwertigen Landlebensräume auf, sodass erhebliche Beeinträchtigungen funktionaler Lebensstätten nicht zu erwarten sind.

Unter Anwendung des Worst-Case-Prinzips wird vorsorglich davon ausgegangen, dass einzelne Arten das Umfeld des Campingplatzes als Jagd-, Durchzugs- oder temporären Aufenthaltsraum nutzen können. Da die baulichen Änderungen jedoch innerhalb eines bereits intensiv genutzten Standortes erfolgen und keine wesentlichen naturnahen Strukturen beseitigt werden, erscheint eine erhebliche Beeinträchtigung funktionaler Lebensstätten insgesamt unwahrscheinlich.

Durch eine angepasste Bauausführung sowie die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen können potenzielle Beeinträchtigungen zusätzlich minimiert werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorprägung des Standorts ist nicht davon auszugehen, dass durch die anlagenbedingten Wirkfaktoren Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ gehen betriebsbedingte Wirkungen einher, die sich aus der dauerhaften touristischen Nutzung des Camping- und Wohnmobilstandortes ergeben. Da es sich nicht um die Neuerschließung eines bislang ungenutzten Standortes handelt, sondern überwiegend um die Weiterentwicklung eines bereits bestehenden Betriebs, beschränken sich die betriebsbedingten Veränderungen im Wesentlichen auf eine Anpassung und funktionale Erweiterung der vorhandenen Nutzungen.

Erhöhte Störwirkungen durch touristische Nutzung

Durch die Nutzung des Rezeptionsgebäudes, die Wohnmobilstellplätze sowie die bestehenden Nebenanlagen entsteht dauerhaft eine touristische Nutzung mit Besucherbewegungen, Fahrzeugverkehr sowie allgemeinen Aufenthaltsaktivitäten. Hierzu zählen insbesondere An- und Abfahrten von Wohnmobilen, Fußgängerverkehr innerhalb des Platzes, Aufenthalte im Freiraum sowie betriebsbezogene Tätigkeiten.

Der Standort weist jedoch bereits gegenwärtig eine entsprechende Nutzung und ein touristisch geprägtes Störniveau auf. Die geplanten Änderungen führen daher nicht zu einer grundlegenden neuen Belastungssituation, sondern überwiegend zu einer Fortführung beziehungsweise Neuordnung bestehender Nutzungen innerhalb des Campingplatzes.

Für störungsempfindliche Arten besitzt der Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Vorprägung bereits nur eine eingeschränkte Lebensraumeignung. Potenziell vorkommende Arten im Umfeld sind überwiegend als störungstolerant beziehungsweise an anthropogene Nutzungen angepasst einzustufen. Erhebliche zusätzliche Verdrängungswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Lichtemissionen

Betriebsbedingt entstehen Lichtemissionen insbesondere durch die Beleuchtung des Rezeptionsgebäudes, der Stellplatzbereiche, Wegeflächen sowie durch fahrzeugbedingte Lichtquellen. Grundsätzlich können künstliche Lichtquellen Auswirkungen auf lichtempfindliche Tierarten, insbesondere Fledermäuse oder nachtaktive Insekten, entfalten.

Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass am Standort bereits eine touristische Nutzung mit entsprechender Beleuchtung vorhanden ist. Die Planung führt nicht zur Errichtung großflächiger oder intensiv abstrahlender Beleuchtungsanlagen, sondern überwiegend zu camping- und tourismustypischen Lichtquellen innerhalb eines bereits vorgeprägten Bereiches.

Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen potenzieller Jagd- oder Flugräume von Fledermäusen sind daher nicht zu erwarten. Die Wirkungen bleiben überwiegend auf den unmittelbaren Nutzungsbereich des Campingplatzes begrenzt.

Verkehr und bewegungsbedingte Störungen

Betriebsbedingt kommt es weiterhin zu Fahrbewegungen durch Wohnmobile, Besucher sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge. Der Verkehr beschränkt sich jedoch auf den bereits bestehenden Campingplatzbetrieb sowie die vorhandene innere Erschließung.

Eine erhebliche Zunahme des Verkehrsaufkommens ist durch die Planung nicht zu erwarten, da der Standort bereits gegenwärtig touristisch genutzt wird und die wesentlichen Nutzungsstrukturen erhalten bleiben. Die verkehrsbedingten Wirkungen beschränken sich daher vor allem auf siedlungs- beziehungsweise tourismustypische Geräusch- und Bewegungsreize.

Für potenziell vorkommende störungstolerante Arten sind diese Wirkungen als insgesamt gering bis mäßig einzustufen. Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte durch betriebsbedingten Verkehr sind nicht zu erwarten.

Nutzung der Freiflächen

Die Freiflächen innerhalb des Campingplatzes werden auch künftig touristisch genutzt und regelmäßig gepflegt. Hieraus resultieren dauerhafte Bewegungen und Aufenthaltsnutzungen innerhalb des Plangebiets. Gleichzeitig bleiben jedoch Grün- und Freiflächen innerhalb des Standortes weiterhin vorhanden und können auch künftig eine eingeschränkte Funktion als Nahrungshabitat oder Aufenthaltsraum für anpassungsfähige Arten übernehmen.

Da die Erweiterung der Baugrenzen überwiegend innerhalb bereits genutzter Stellplatzflächen erfolgt und keine großflächigen naturnahen Lebensräume verloren gehen, ergeben sich insgesamt keine erheblichen zusätzlichen Einschränkungen ökologischer Funktionen.

Zusammenfassende Bewertung der betriebsbedingten Wirkfaktoren

Insgesamt führen die betriebsbedingten Wirkfaktoren nicht zu einer grundlegenden Veränderung der bestehenden Nutzungssituation, sondern überwiegend zu einer funktionalen Weiterentwicklung eines bereits touristisch genutzten Camping- und Wohnmobilstandortes.

Der Änderungsbereich ist bereits durch touristische Nutzungen, Besucherbewegungen, Fahrzeugverkehr sowie regelmäßige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen anthropogen vorgeprägt. Hochwertige oder störungssensible Habitatstrukturen werden durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen, der begrenzten Habitateignung sowie der überwiegend kleinräumigen Änderungen innerhalb bereits genutzter Stellplatzflächen ist nicht davon auszugehen, dass durch die betriebsbedingten Wirkfaktoren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

2.4 Wirkungen über den Planungsraum hinaus

Neben den innerhalb des Änderungsbereichs auftretenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch mögliche indirekte Auswirkungen auf angrenzende Räume zu betrachten. Hierbei handelt es sich insbesondere um potenzielle Störwirkungen, veränderte Raumnutzungen oder funktionale Veränderungen angrenzender Lebensräume. Die Bewertung erfolgt im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG.

Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume

Durch die Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ kommt es zu einer Fortführung beziehungsweise geringfügigen Intensivierung der bereits vorhandenen touristischen Nutzung im Bereich des Camping- und Wohnmobilstandortes. Hieraus können sich Wirkungen wie Geräusche, Bewegungen oder Lichtemissionen ergeben, die auch in angrenzende Bereiche hineinwirken.

Der Standort ist jedoch bereits gegenwärtig durch touristische Nutzungen, Wohnmobilverkehr, Besucherbewegungen sowie bestehende Infrastruktur anthropogen vorgeprägt. Die geplanten baulichen Änderungen erfolgen überwiegend innerhalb bereits genutzter Wohnmobilstellflächen. Es entsteht somit keine grundlegend neue Nutzungssituation, sondern vor allem eine funktionale Weiterentwicklung des bestehenden Campingplatzes.

Mögliche zusätzliche Störwirkungen auf angrenzende Freiräume, Gehölzstrukturen oder Uferbereiche des Umfelds sind daher insgesamt als begrenzt einzustufen. Eine erhebliche Verschlechterung angrenzender Habitatstrukturen oder relevante Verdrängungseffekte empfindlicher Arten sind nicht zu erwarten.

Barriere- und Zerschneidungseffekte

Mit der Planung werden keine neuen Verkehrsachsen oder großflächigen technischen Infrastrukturen geschaffen, die zu einer Zerschneidung von Lebensräumen führen könnten. Die Erschließung erfolgt weiterhin über die vorhandenen Zufahrten und inneren Verkehrsflächen des bestehenden Campingplatzes.

Da die Erweiterung der Baugrenzen überwiegend innerhalb bereits genutzter Stellplatzflächen erfolgt, entstehen keine zusätzlichen isolierenden Wirkungen gegenüber dem umliegenden Landschaftsraum. Die allgemeine Durchlässigkeit des Umfelds bleibt erhalten.

Auch funktionale Austauschbeziehungen zwischen angrenzenden Freiraumbereichen werden durch die Planung nicht wesentlich verändert. Großräumige Wander- oder Verbundstrukturen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Auswirkungen auf den Großen Priepertsee und angrenzende Freiräume

Der Große Priepertsee befindet sich in einer Entfernung von etwa 60 m zum Änderungsbereich und besitzt grundsätzlich Bedeutung als Lebensraum für verschiedene Tierarten, insbesondere für Amphibien, Wasservögel sowie potenziell auch für Fledermäuse als Jagdraum.

Direkte Eingriffe in Gewässer- oder Uferbereiche erfolgen durch die Planung jedoch nicht. Die baulichen Erweiterungen beschränken sich auf bereits touristisch genutzte Flächen innerhalb des bestehenden Campingplatzes. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen des Sees oder angrenzender Uferstrukturen sind daher nicht zu erwarten.

Eine gelegentliche Nutzung des Umfelds durch Amphibien im Rahmen saisonaler Wanderbewegungen kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, erhebliche Beeinträchtigungen entsprechender Funktionsbeziehungen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sowie der überwiegend kleinräumigen Änderungen jedoch nicht anzunehmen.

Veränderungen funktionaler Räume und Austauschbeziehungen

Da die Planung überwiegend innerhalb bereits genutzter Stellplatzflächen erfolgt, werden bestehende Freiraumfunktionen nur in begrenztem Umfang verändert. Der Standort besitzt bereits gegenwärtig eine touristische Prägung mit regelmäßigen Nutzungen und Störungen.

Für anpassungsfähige Arten können die weiterhin vorhandenen Grün- und Freiflächen auch künftig Funktionen als Nahrungshabitat oder temporärer Aufenthaltsraum übernehmen. Gleichzeitig bleiben im Umfeld des Großen Priepertsees sowie der angrenzenden Landschaft weiterhin ausreichend Ausweich- und Rückzugsräume vorhanden.

Eine erhebliche Verschlechterung funktionaler Austauschbeziehungen oder eine relevante Einschränkung ökologischer Verbundfunktionen ist nicht zu erwarten.

Gesamtbewertung der Wirkungen über den Planungsraum hinaus

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ keine erheblichen Wirkungen auf angrenzende Lebensräume oder funktionale Austauschbeziehungen ausgehen.

Die Veränderungen beschränken sich überwiegend auf die bauliche Weiterentwicklung eines bereits touristisch genutzten Standortes. Aufgrund der vorhandenen anthropogenen Vorprägung, der überwiegenden Nutzung bereits bestehender Stellplatzflächen sowie der begrenzten räumlichen Eingriffstiefe sind keine erheblichen zusätzlichen Belastungen angrenzender Lebensräume zu erwarten.

Eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen über den Planungsraum hinaus ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

3. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Zu berücksichtigen sind im vorliegenden Zusammenhang insbesondere:

- das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie
- das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die Arbeitshilfe „Artenschutz in der Bebauungsplanung“ und der Leitfaden Artenschutzfachbeitrag Berlin geben hierfür ein strukturiertes Prüfprogramm vor, das eine art- und wirkfaktorenbezogene Bewertung verlangt und explizit auf die funktionale Betrachtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten abstellt.

Gemäß saP-Vorlage sind die Verbote nicht abstrakt, sondern bezogen auf die lokalen Populationen der betroffenen Arten zu prüfen. Dabei ist zu klären, ob das Vorhaben mit seinen bau- und betriebsbedingten Wirkungen geeignet ist, den Erhaltungszustand lokaler Populationen durch Tötungen, erhebliche Störungen oder den Verlust funktionaler Lebensstätten zu verschlechtern.

Für das vorliegende Projekt erfolgt die Bewertung in einer Worst-Case-Betrachtung: Aufgrund der geringen Strukturvielfalt werden alle theoretisch potenziell betroffenen Arten bzw. Artengruppen einbezogen, für die der Untersuchungsraum nach der Relevanzprüfung Habitatpotenzial aufweist. Schwerpunkte der Prüfung sind die Reptilien, Amphibien, Brutvögel und Fledermäuse; für die übrigen Artengruppen konnte die Relevanz als gering bis vernachlässigbar eingestuft werden.

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegen dem besonderen gemeinschaftsrechtlichen Artenschutz und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung gesondert zu betrachten. Entsprechend den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten vorsorglich zu prüfen, sofern ein Vorkommen oder eine Nutzung des Plangebiets beziehungsweise seines Umfelds nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ befindet sich innerhalb eines bereits bestehenden und touristisch genutzten Camping- und Wohnmobilstandortes. Die Flächen sind durch Stellplatznutzungen, Verkehrsbewegungen, Besucheraufkommen sowie regelmäßige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen anthropogen vorgeprägt. Die Erweiterung der Baugrenzen erfolgt überwiegend auf bereits genutzten Wohnmobilstellflächen. Naturnahe oder besonders strukturreiche Habitatbereiche sind innerhalb des Änderungsbereichs nur eingeschränkt vorhanden.

Gleichwohl erfolgt die artenschutzrechtliche Bewertung vorsorglich im Rahmen eines Worst-Case-Ansatzes. Hierbei werden auch solche Arten berücksichtigt, deren tatsächliches Vorkommen nicht nachgewiesen ist, deren Nutzung des Umfelds aufgrund vorhandener Habitatstrukturen jedoch theoretisch möglich erscheint. Dies betrifft insbesondere Arten, die angrenzende Gehölzstrukturen, bestehende Gebäude oder den nahegelegenen Großen Priepertsee funktional nutzen könnten.

Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere folgende Artengruppen:

- Fledermäuse (sämtliche heimische Arten des Anhangs IV),
- Reptilien, insbesondere potenziell die Zauneidechse,
- Amphibienarten im Zusammenhang mit dem etwa 60 m entfernten Großen Priepertsee,

Weitere Tiergruppen des Anhangs IV, beispielsweise bestimmte Libellen-, Käfer- oder Insektenarten, besitzen aufgrund der vorhandenen Standortbedingungen und der intensiven anthropogenen Vorprägung allenfalls eine theoretische Relevanz. Geeignete Spezialhabitate oder hochwertige Habitatstrukturen sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Folgenden artengruppenbezogen geprüft und hinsichtlich möglicher vorhabenbedingter Auswirkungen bewertet.

Prüfung der Betroffenheit von Amphibien

Innerhalb des Änderungsbereichs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ befinden sich keine natürlichen Laichgewässer oder ausgeprägten amphibiengeeigneten Feuchtlebensräume. Der Bereich ist bereits gegenwärtig durch die bestehende touristische Nutzung als Camping- und Wohnmobilstandort geprägt und wird überwiegend als Stellplatz- und Bewegungsfläche genutzt. Die Erweiterung der Baugrenzen erfolgt im Wesentlichen innerhalb bereits bestehender Wohnmobilstellflächen.

Unabhängig davon befindet sich der Große Priepertsee in einer Entfernung von etwa 60 m zum Änderungsbereich. Der See stellt grundsätzlich ein potenziell geeignetes Habitat beziehungsweise Fortpflanzungsgewässer für Amphibien dar. Vor diesem Hintergrund kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Amphibienarten das Umfeld des Vorhabens im Rahmen saisonaler Wanderbewegungen nutzen.

Da Amphibien zwischen Laichgewässern, Sommerlebensräumen und Überwinterungsquartieren wandern, sind insbesondere im Frühjahr sowie im Spätsommer beziehungsweise Herbst Wanderbewegungen im Umfeld des Campingplatzes grundsätzlich möglich. Der Änderungsbereich selbst weist jedoch aufgrund der vorhandenen touristischen Nutzung, der regelmäßigen Pflege sowie der nur eingeschränkt geeigneten Habitatstrukturen lediglich eine geringe bis mäßige Bedeutung als Landlebensraum auf.

Auswirkungen während der Bauphase

Baubedingt können temporäre Beeinträchtigungen durch Erdarbeiten, Baustellenverkehr, offene Baugruben sowie allgemeine Bautätigkeiten entstehen. Im Vordergrund möglicher Konflikte steht dabei insbesondere ein potenzielles Verletzungs- oder Tötungsrisiko für einzelne wandernde Tiere.

Da keine direkten Eingriffe in Gewässer oder bekannte Fortpflanzungsstätten erfolgen, beschränken sich mögliche Auswirkungen im Wesentlichen auf temporäre Störungen beziehungsweise potenzielle Gefährdungen einzelner Individuen innerhalb des Baustellenbereichs.

Ein Einwandern einzelner Amphibien in das Baufeld kann insbesondere während feuchter Witterungsphasen oder saisonaler Wanderbewegungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der bereits intensiven Nutzung des Standorts ist jedoch nicht von einer besonderen Habitatfunktion des Änderungsbereichs auszugehen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

M1 – Bauzeitenregelung

Die bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Beginn von Erdarbeiten und der Herstellung offener Baugruben sind grundsätzlich nur im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zulässig.

Erfolgt der Baubeginn außerhalb dieses Zeitraums, ist vor Aufnahme der Arbeiten durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob Amphibienvorkommen oder Wanderbewegungen innerhalb des Baufeldes betroffen sein können. Sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor Beginn der Arbeiten ein geeigneter Amphibienschutzzaun (Folienschutzzaun mit eingegrabener Kante) zu errichten und während der Bauzeit funktionsfähig zu unterhalten.

M2 – Kontrolle offener Baugruben

Offene Baugruben sind regelmäßig auf eingewanderte Tiere zu kontrollieren. Sofern erforderlich, sind geeignete Ausstiegshilfen vorzusehen, damit eingeschlossene Tiere den Gefahrenbereich selbstständig verlassen können.

M3 – Baustellenorganisation

Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und möglichst innerhalb bereits genutzter beziehungsweise verdichteter Bereiche anzuordnen.

Auswirkungen in der Betriebsphase

In der Betriebsphase sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für Amphibien zu erwarten. Der Standort wird bereits gegenwärtig touristisch genutzt, sodass keine grundlegend neue Nutzungssituation entsteht. Zusätzliche Barrierewirkungen oder erhebliche Veränderungen möglicher Wanderbeziehungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Der Große Priepertsee bleibt als potenzielles Amphibienhabitat weiterhin erhalten und wird durch die Planung nicht direkt beeinträchtigt. Die betriebsbedingten Wirkungen beschränken sich überwiegend auf bereits vorhandene touristische Nutzungen innerhalb des Campingplatzes.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorprägung, der begrenzten Habitategnung des Änderungsbereichs sowie geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Amphibien ausgelöst werden.

Artengruppe: Amphibien

Untersucht wurde u.a.: Kammolch (*Triturus cristatus*), Teichmolch (*Triturus vulgaris*)

Schutzstatus

☒ Anhang IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:**

- sonnenexponiertes Gewässer, gut entwickelte Submervegetation, ausreichend offene Wasserfläche, reich strukturierter Gewässerboden (Äste/Steine) und fehlender Fischbesatz wirken sich positiv auf eine Besiedlung aus
 - Als Laichgewässer werden überwiegend naturnahe Kleingewässer, Kleinseen, Teiche und Abgrabungsgewässer bevorzugt.
 - terrestrischen Lebensräume befinden sich häufig in unmittelbarer Nähe des Laichgewässers
- Zu den Landhabitaten gehören Laub- und Mischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Steine und Totholz

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:

- verbreitet

Allgemeine Gefährdungsursachen:

- Zerstörung von Laichgewässern
- Einfluss von Pestiziden und Herbiziden
- Verkehrstopfer
- intensive Bodenbearbeitung im Landlebensraum

Der Rückgang der Laichgewässer führt zu einer zunehmenden Verinselung der Population. Die Verluste wandernder Tiere durch den Straßenverkehr schwächen die Populationen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen im Untersuchungsraum ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Im Änderungsbereich sind keine Gewässer oder ausgeprägten Feuchtlebensräume vorhanden. Aufgrund der Nähe zum Großen Priepertsee kann ein Einwandern einzelner Amphibien jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine besondere Habitatfunktion des bereits touristisch genutzten Bereichs ist jedoch nicht anzunehmen.

Habitatqualität: mäßig

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen**

- keine Beseitigung von Vorzugslebensräumen
- Bauzeit außerhalb der Hauptwanderungszeit oder alternativ bei einer Bauzeit innerhalb des Wanderungszeitraumes erfolgt die Anlage eines Folienschutzzaunes

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

nicht erforderlich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind)**Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Der Bereich der geplanten Bebauung stellt aufgrund der aktuellen Nutzung keine Vorzugslebensräume dar. Um Tötungen und Verletzungen zu vermeiden, ist die Bauzeit außerhalb des Wanderungszeitraumes von Oktober bis Februar geplant. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist mit Folienschutzgittern ein Einwandern wirkungsvoll zu verhindern.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Mit der Bauzeit außerhalb des Wanderungszeitraumes kann eine Störung der Tiere ausgeschlossen werden. Winterquartiere befinden sich nicht im Planungsraum. Mit der geplanten Bauzeit im Winterhalbjahr sind keine negativen Auswirkungen auf Amphibien zu erwarten.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und**Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Vorhabenbedingt werden **keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Amphibien beansprucht oder beeinträchtigt. Tötungen und Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Prüfung der Betroffenheit von Reptilien

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ wird bereits überwiegend touristisch als Camping- und Wohnmobilstandort genutzt. Die Flächen bestehen größtenteils aus genutzten Stellplatzbereichen, Verkehrsflächen sowie regelmäßig gepflegten Freiflächen. Struktureiche und dauerhaft reptiliengeeignete Lebensraumelemente wie extensive Ruderalflächen, ausgeprägte Offenbodenbereiche oder struktureiche Saumbereiche sind innerhalb des Änderungsbereichs nur eingeschränkt vorhanden.

Vor diesem Hintergrund ist ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten mit höheren Habitatansprüchen, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), innerhalb des eigentlichen Baufeldes eher unwahrscheinlich. Unter Anwendung des Worst-Case-Prinzips kann ein vereinzeltes Auftreten einzelner Individuen in Randbereichen oder kleinräumig geeigneten Strukturen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bauzeitbedingte Auswirkungen

Im Zuge der Umsetzung der Planung sind bauzeitlich kleinere Erdarbeiten, Bodenbewegungen sowie Anpassungen innerhalb der bestehenden Stellplatzflächen vorgesehen. Dabei kann es theoretisch zu Beeinträchtigungen kleinräumiger, potenziell nutzbarer Rückzugsbereiche kommen.

Wesentliche Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Überwinterungsstätten von Reptilien sind innerhalb des Änderungsbereichs jedoch nicht bekannt und aufgrund der vorhandenen Nutzungsstrukturen auch nicht zu erwarten. Die mögliche Konfliktlage beschränkt sich daher überwiegend auf ein potenzielles Tötungs- oder Verletzungsrisiko einzelner Tiere während der Bauphase.

Funktionserhaltung im räumlichen Zusammenhang

Der Änderungsbereich besitzt aufgrund der bestehenden touristischen Nutzung nur eine eingeschränkte Habitatfunktion für Reptilien. Potenzielle Ausweich- und Sekundärhabitats befinden sich vielmehr in angrenzenden Randstrukturen, Grünbereichen oder Gehölzsäumen außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereichs. Diese Bereiche bleiben von der Planung unberührt.

Die ökologische Funktion potenzieller Lebensstätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Zerstörung essenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Auswirkungen während der Betriebsphase

In der Betriebsphase sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für Reptilien zu erwarten. Der Standort wird bereits gegenwärtig touristisch genutzt und weist damit bereits ein entsprechendes Störniveau auf. Neue zerschneidende Infrastrukturen oder erhebliche Barrierewirkungen entstehen durch die Planung nicht.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

M1 – Bauzeitenregelung

Die bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Beginn von Erdarbeiten sind grundsätzlich nur im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zulässig.

Erfolgt der Baubeginn außerhalb dieses Zeitraums, ist vor Aufnahme der Arbeiten durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob Reptilienvorkommen innerhalb des Baufeldes betroffen sein können. Sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor Beginn der Arbeiten ein geeigneter Reptilienschutzzaun zu errichten und während der Bauzeit funktionsfähig zu unterhalten.

M2 – Kontrolle offener Baugruben

Offene Baugruben und Arbeitsbereiche sind regelmäßig auf eingewanderte Tiere zu kontrollieren. Sofern erforderlich, sind geeignete Ausstiegshilfen vorzusehen, damit Tiere den Gefahrenbereich selbstständig verlassen können.

M3 – Baustellenorganisation

Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und möglichst innerhalb bereits genutzter beziehungsweise verdichteter Bereiche anzuordnen.

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bereits bestehenden touristischen Nutzung, der eingeschränkten Habitategung sowie der überwiegenden Inanspruchnahme bereits genutzter Stellplatzflächen ist insgesamt nur von einer geringen artenschutzrechtlichen Relevanz für Reptilien auszugehen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Artengruppe: Reptilien Untersucht wurde: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Schutzstatus ☒ Anhang IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: Ursprünglich ist die Artengruppe als ein Waldsteppenbewohner zu bezeichnen, der in Mitteleuropa durch die nacheiszeitliche Wiederverwaldung zurückgedrängt wurde. Heute werden naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitats wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen als Lebensraum bevorzugt. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: - verbreitet, aber in geringer Dichte Allgemeine Gefährdungsursachen: - Beseitigung von Ökotopten, Kleinstrukturen und Sonderstandorten etc. - Einfluss von Pestiziden und Herbiziden - Verkehrstopfer - intensive Bodenbearbeitung
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen im Untersuchungsraum ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Vorzugslebensräume von Reptilien, d.h. vegetationsarme, relativ trockene Bereiche sowie exponierte Strukturen zur Thermoregulation und leicht grabbare, geeignete Substrate, befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Ein Einwandern ist jedoch potenziell möglich und kann nicht ausgeschlossen werden. Habitatqualität: im Bereich der geplanten Bebauung mäßig
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen - keine Beseitigung von Lebensräumen - Bauzeit außerhalb des Aktivitätszeitraumes - bei einer Bauzeit innerhalb des Aktivitätszeitraumes erfolgt die Anlage eines Folienschutzzaunes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - nicht erforderlich
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung: Der Bereich der geplanten Bebauung stellt aufgrund der touristischen Nutzung kein Optimalhabitat für Reptilien dar. Ein sporadisches Einwandern in das Baufeld ist jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen. Um Tötungen und Verletzungen zu vermeiden, ist die Bauzeit außerhalb des Aktivitätszeitraumes von Oktober bis Februar geplant. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist mit einem Folienschutzzaun um das Baufeld ein Einwandern wirkungsvoll zu verhindern. Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Mit der Bauzeit außerhalb des Aktivitätszeitraumes kann eine Störung der Tiere ausgeschlossen werden. Winterquartiere befinden sich nicht im Planungsraum. Mit der geplanten Bauzeit im Winterhalbjahr sind keine negativen Auswirkungen auf Reptilien zu erwarten.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Vorhabenbedingt werden **keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Reptilien beansprucht oder beeinträchtigt. Tötungen und Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Prüfung der Betroffenheit von Fledermäusen

Alle heimischen Fledermausarten zählen zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und unterliegen damit dem besonderen Schutz des § 44 BNatSchG. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher insbesondere mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, potenziellen Jagdräumen sowie Flug- und Funktionsbeziehungen zu betrachten.

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ wird bereits überwiegend touristisch als Camping- und Wohnmobilstandort genutzt. Die Erweiterung der Baugrenzen erfolgt im Wesentlichen innerhalb bereits bestehender Wohnmobilstellflächen. Der Bereich ist durch regelmäßige Nutzungen, Fahrzeugbewegungen sowie touristische Aktivitäten anthropogen vorgeprägt.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine ausgeprägten Gehölzbestände oder sonstigen hochwertigen Habitatstrukturen mit besonderer Bedeutung als Fledermausquartier. Größere Gehölze oder potenziell quartierrelevante Bäume sind von der Planung nicht betroffen. Lediglich eine kleinere Zierhecke innerhalb des Änderungsbereichs muss im Zuge der Umsetzung voraussichtlich entfernt werden. Eine besondere Funktion der Hecke als essenzielle Leit- oder Habitatstruktur für Fledermäuse ist aufgrund ihrer geringen Ausprägung jedoch nicht zu erwarten.

Gleichwohl kann eine Nutzung des Umfelds als Jagd- oder Durchzugsraum grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere der nahegelegene Große Priepertsee sowie angrenzende Freiraum- und Gehölzstrukturen können für Fledermäuse funktionale Bedeutung besitzen. Der eigentliche Änderungsbereich weist aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung jedoch nur eine eingeschränkte Eignung als hochwertiger Jagdraum auf.

Direkte Eingriffe in potenzielle Quartierstrukturen sind weitgehend nicht vorgesehen. Innerhalb des Änderungsbereichs soll jedoch ein bestehendes Gartenhaus zurückgebaut werden. Eine Nutzung des Gebäudes durch einzelne Fledermäuse kann daher vorsorglich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vor dem Abriss ist das Gebäude deshalb durch eine fachkundige Person auf eine mögliche Nutzung als Quartier zu kontrollieren. Sofern ein Besatz festgestellt wird, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Bauzeitlich kann es vorübergehend zu Störungen durch Baustellenverkehr, Bautätigkeiten sowie eine erhöhte menschliche Präsenz kommen. Aufgrund der bestehenden touristischen Vorphägung des Standorts sowie der zeitlich begrenzten Wirkungen ist jedoch nicht von erheblichen Störungen funktional relevanter Fledermauslebensräume auszugehen.

Auch betriebsbedingt entstehen keine erheblichen zusätzlichen Belastungen. Der Standort weist bereits gegenwärtig touristische Nutzungen einschließlich Lichtemissionen, Fahrzeugbewegungen und Aufenthaltsnutzungen auf. Die geplanten Änderungen führen daher nicht zu einer grundlegend neuen Störungssituation. Zusätzliche campingplatztypische Beleuchtungen

entfalten voraussichtlich keine erhebliche Barriere- oder Verdrängungswirkung für Fledermäuse.

Eine erhebliche Verschlechterung möglicher Jagd- oder Durchzugsfunktionen ist ebenfalls nicht zu erwarten, da im räumlichen Umfeld weiterhin ausreichend Freiraum- und Gewässerstrukturen vorhanden bleiben. Der funktionale Habitatverbund für potenziell vorkommende Fledermausarten bleibt somit erhalten.

Zusammenfassend ergibt sich, dass unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen weder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen beschädigt oder zerstört werden noch erhebliche Störungen im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten sind. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Fledermäuse ist nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht gegeben.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

M1 – Schutz von Fledermäusen / Bauzeitenregelung

Der Rückbau des vorhandenen Gartenhauses sowie Eingriffe in potenziell quartierrelevante Strukturen sind grundsätzlich außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse durchzuführen. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist daher vorzugsweise im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zulässig.

Erfolgen die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums, ist vor Beginn der Maßnahmen durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen sein können. Sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

Die Entfernung der kleineren Zierhecke ist außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten durchzuführen beziehungsweise vor Beginn der Arbeiten auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Artname: Fledermäuse (Microchiroptera)	
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie: - o dichtes, oft seidiges Fell, meist grau bis braun oder schwärzlich gefärbt, Bauchseite heller als der Rücken - o Fellhaare sind arttypisch aufgebaut und besitzen kleine Schüppchen - o Flugmembran, bestehend aus zwei Hautschichten erstreckt sich von den Handgelenken bis zu den Fußgelenken (Plagiopatagium). - o weitere Membranen erstrecken sich von den Handgelenken zu den Schultern (Propatagium), zwischen den Fingern (Dactylopatagium) sowie den Beinen - o letztere wird Uropatagium (Schwanzflughaut) genannt, sie bindet den Schwanz – sofern vorhanden – mit ein und dient oft zum Einkeschern der Beute - o Daumen ist kurz und trägt eine Krallen; die vier übrigen Finger sind stark verlängert und spannen die Flughaut - o verlängert sind auch der Ober- und der Unterarm, der nur noch aus einem Knochen, der Speiche (Radius), besteht, während die Elle (Ulna) im mittleren Teil reduziert ist - o Dorn am Fußgelenk (Calcar) dient zum Aufspannen der Schwanzflughaut und ist bei einigen Arten noch durch einen steifen Hautlappen ergänzt - o Hinterbeine der Fledermäuse sind im Gegensatz zu den meisten anderen Säugetieren durch eine Drehung des Beines im Hüftgelenk nach hinten gerichtet, sie enden in fünf bekrallten Zehen - o diese dienen in der Ruhephase zum Aufhängen im Quartier, wobei eine besondere Konstruktion der Krallensehnen ein passives Festhalten ohne Muskelanspannung ermöglicht - o Fledermäuse sind nachtaktive Tiere, zum Schlafen ziehen sie sich in Höhlen, Felsspalten, Baumhöhlen oder menschengemachte Unterschlupfe zurück - o Fledermäuse haben eine niedrige Fortpflanzungsrate, die meisten Arten bringen nur einmal im Jahr ein einzelnes Jungtier zur Welt - o nach Beendigung des Winterschlafes wandern die Fledermäuse in ihre Sommerquartiere, dabei suchen sich die Männchen meist Tagesquartiere, die als Ausgangspunkt für die Jagd dienen - o die Weibchen finden sich zu Wochenstuben zusammen, in denen die Jungtiere geboren und gemeinsam aufgezogen werden Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: - o flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V, wenngleich vielfach sichere Quartiernachweise fehlen - o Verbreitungsschwerpunkte befinden sich an Gebäuden (Quartiergebiet), mit einem strukturreichen Umfeld (Jagdgebiete) Gefährdungsursachen: - o Beseitigung oder Versiegelung von Habitaten mit Quartierseigenschaften - o Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Pestizideinsatz in der Land- und Forstwirtschaft - o Verminderung der Jagdmöglichkeiten durch den Verlust von insektenreichen Landschaftsstrukturen (Hecken, Säume, Waldränder)	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell vorkommend
Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine potenziellen Sommerquartiere bzw. Schlafplätze der oben aufgeführten Fledermausarten vorhanden.	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes	
Population: Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann auf Grund fehlender Bezugsgrößen nicht vorgenommen werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	
Sollten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung Arbeiten an Gebäuden oder strukturreichen Bestandsbereichen im unmittelbaren Umfeld erforderlich werden, sind diese außerhalb empfindlicher Nutzungszeiten von Fledermäusen (insbesondere Wochenstubenzeit) durchzuführen oder fachlich zu begleiten. Hierdurch kann eine erhebliche Störung oder der Verlust von Quartierfunktionen vermieden werden.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	

Artname: Fledermäuse (Microchiroptera)

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natterii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Mit einer Bauzeit außerhalb der Wochenstubenzeit ist ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten. Tötungen von Individuen sind mit der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme nicht zu befürchten.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine potenziellen Sommerquartiere bzw. Schlafplätze der oben aufgeführten Fledermausarten vorhanden..

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bedarfsweise erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Mit einer Zeitenregulierung können Schädigungstatbestände vollständig ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Weitere FFH-Anhang-IV-Arten

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betreffen unter anderem bestimmte Libellen, Käfer-, Tagfalter- und sonstige Wirbellosenarten. Diese Arten sind in der Regel an spezielle Habitatstrukturen wie naturnahe Gewässer, strukturreiche Saumbereiche, Alt- und Totholzbestände, extensive Offenlandbereiche oder nährstoffarme Sonderstandorte gebunden.

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ wird bereits überwiegend touristisch genutzt und weist keine derartigen spezialisierten Habitatstrukturen auf. Naturnahe Gewässer, extensive Magerstandorte, hochwertige Ruderalflächen oder Alt- beziehungsweise Totholzstrukturen sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden. Zudem erfolgt kein Eingriff in bestehende Gehölzbestände.

Vor diesem Hintergrund besteht für weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie allenfalls ein theoretisches Habitatpotenzial. Eine besondere Lebensraumfunktion des Änderungsbereichs für standortgebundene oder habitatanspruchsvolle Arten ist nicht erkennbar.

Verstöße gegen die Zugriffs- und Stättenverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG können für diese Artengruppen daher fachlich belastbar ausgeschlossen werden.

Gesamtbewertung für Arten des Anhangs IV

Zusammenfassend ergibt die Prüfung, dass der Änderungsbereich aufgrund der bereits bestehenden touristischen Nutzung sowie der eingeschränkten Strukturvielfalt insgesamt nur ein geringes bis mäßiges Habitatpotenzial für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzt.

Potenzielle Vorkommen beschränken sich im Wesentlichen auf einzelne anpassungsfähige Fledermaus-, Amphibien- oder Reptilienarten, deren Nutzung des Umfelds vorsorglich im Rahmen des Worst-Case-Ansatzes berücksichtigt wurde. Hinweise auf hochwertige oder besonders empfindliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegen nicht vor. Die baulichen Änderungen erfolgen überwiegend innerhalb bereits bestehender Wohnmobilstellflächen; Eingriffe in Gehölzbestände oder naturnahe Sonderstrukturen sind nicht vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus fachlicher Sicht daher nicht erforderlich.

3.2 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Europäischen Vogelarten

Europäische Vogelarten unterliegen vollständig den artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Störungsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher grundsätzlich alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen, auch wenn es sich um häufige und anpassungsfähige Arten des Siedlungs- oder Landschaftsraums handelt.

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ wird bereits überwiegend touristisch als Camping- und Wohnmobilstandort genutzt. Die Flächen bestehen größtenteils aus bestehenden Wohnmobilstellplätzen, Verkehrsflächen sowie regelmäßig gepflegten Freiflächen. Strukturreiche Gehölzbestände oder sonstige hochwertige Brutstrukturen sind innerhalb des Änderungsbereichs nur eingeschränkt vorhanden. Größere Gehölzbestände werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Lediglich eine kleinere Zierhecke sowie ein bestehendes Gartenhaus innerhalb des Änderungsbereichs sollen im Zuge der Umsetzung entfernt beziehungsweise zurückgebaut werden.

Aufgrund der bestehenden touristischen Nutzung, der regelmäßigen Besucherbewegungen sowie des bereits vorhandenen Störniveaus ist davon auszugehen, dass innerhalb des Änderungsbereichs überwiegend störungstolerante Vogelarten des siedlungsnahen Umfelds auftreten können. Eine besondere Bedeutung des Änderungsbereichs als störungsarmer Brutlebensraum ist nicht anzunehmen.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt vorsorglich im Rahmen eines Worst-Case-Ansatzes. Dabei wird berücksichtigt, dass einzelne Vogelarten die Freiflächen innerhalb oder angrenzend zum Campingplatz zeitweise als Nahrungshabitat, Aufenthaltsraum oder potenziellen Brutbereich nutzen können.

Mit der Umsetzung der Planung sind bauzeitliche Tätigkeiten wie Erdarbeiten, Bautätigkeiten sowie eine temporär erhöhte menschliche Präsenz verbunden. Die bauliche Erweiterung erfolgt jedoch überwiegend innerhalb bereits genutzter Stellplatzflächen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Tötungs- und Verletzungsverbot

Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht grundsätzlich dann, wenn bauvorbereitende Maßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden und hierbei Eier, Jungvögel oder besetzte Nester beeinträchtigt werden könnten.

Da innerhalb des Änderungsbereichs keine ausgeprägten Gehölz- oder Gebäudestrukturen mit hoher Bedeutung als Brutstandort vorhanden sind, beschränkt sich das potenzielle Risiko im Wesentlichen auf mögliche Brutvorkommen störungstoleranter Arten in Randbereichen, innerhalb der kleineren Zierhecke sowie am vorhandenen Gartenhaus.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind bauvorbereitende Maßnahmen, Gehölzentfernungen sowie der Rückbau des Gartenhauses grundsätzlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Erfolgen Arbeiten innerhalb der Brutzeit, ist vor Baubeginn durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob besetzte Brutstätten betroffen sein können. Sofern erforderlich, sind geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – Störungsverbot

Während der Bauphase kann es durch Baulärm, Baustellenverkehr und erhöhte Bewegungsaktivitäten zu temporären Störungen kommen. Auch betriebsbedingt bestehen weiterhin touristische Nutzungen mit Besucherbewegungen, Wohnmobilverkehr und allgemeinen Aufenthaltsaktivitäten.

Der Standort weist jedoch bereits gegenwärtig eine entsprechende touristische Vorprägung auf. Die geplanten Änderungen führen daher nicht zu einer grundlegend neuen Belastungssituation. Zudem ist aufgrund der bestehenden Störungen überwiegend mit störungstoleranten Vogelarten zu rechnen.

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen führen könnten, sind daher nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorprägung und der begrenzten Eingriffstiefe nicht anzunehmen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Änderungsbereich weist aufgrund der bestehenden touristischen Nutzung nur eine eingeschränkte Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für europäische Vogelarten auf. Hochwertige Gehölzstrukturen oder dauerhaft geeignete Brutplätze werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der vorhandene Gehölzbestand bleibt weitgehend erhalten; betroffen ist lediglich eine kleinere Zierhecke ohne erkennbare besondere Habitatfunktion.

Mit dem Rückbau des vorhandenen Gartenhauses sowie der Entfernung der kleineren Zierhecke können potenziell einzelne Fortpflanzungsstätten häufiger siedlungstoleranter Vogelarten betroffen sein. Durch die vorgesehenen Bauzeitenregelungen beziehungsweise vorgeschalteten Kontrollen lassen sich mögliche Konflikte jedoch vermeiden.

Da sich die baulichen Erweiterungen überwiegend auf bereits genutzte Stellplatzflächen beschränken, gehen keine hochwertigen oder störungsarmen Brutlebensräume verloren. Im räumlichen Umfeld verbleiben weiterhin ausreichend Freiflächen, Gehölzstrukturen und siedlungsnah Habitatbereiche als Ausweichräume für häufige Vogelarten.

Eine populationsrelevante Beeinträchtigung funktionaler Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Änderungsbereich aufgrund der bestehenden touristischen Nutzung sowie der eingeschränkten Strukturvielfalt nur eine begrenzte Bedeutung für europäische Vogelarten besitzt. Die Planung erfolgt überwiegend innerhalb bereits genutzter Stellplatzflächen und führt nicht zu Eingriffen in hochwertige Brut- oder Gehölzstrukturen.

Unter Berücksichtigung geeigneter Bauzeitenregelungen sowie gegebenenfalls erforderlicher fachlicher Kontrollen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Prüfung der Betroffenheit von Brutvögeln der Offenlandschaften

Bodenbrütende Vogelarten nutzen offene und störungsarme Flächen mit geringer Vegetationshöhe als Brut- und Nahrungshabitat. Hierzu zählen insbesondere Arten der offenen Agrarlandschaft, die ihre Nester unmittelbar am Boden anlegen und gegenüber mechanischen Eingriffen sowie Störungen empfindlich reagieren können.

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ wird jedoch bereits überwiegend touristisch als Camping- und Wohnmobilstandort genutzt. Die Flächen bestehen größtenteils aus bestehenden Wohnmobilstellplätzen, Fahrbewegungsflächen sowie regelmäßig gepflegten Freiflächen. Aufgrund der bestehenden Nutzungen, der regelmäßigen Besucherbewegungen sowie der anthropogenen Vorprägung weist der Bereich insgesamt nur eine eingeschränkte Eignung als Brutlebensraum für Offenlandarten auf.

Im Sinne einer vorsorgenden Worst-Case-Betrachtung kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne störungstolerante Bodenbrüter Freiflächen oder Randbereiche im Umfeld zeitweise als Nahrungshabitat beziehungsweise in eingeschränktem Umfang auch als Brutraum nutzen.

Die artenschutzrechtliche Relevanz für Brutvögel der Offenlandschaften besteht vor allem bauzeitlich. Durch Erdarbeiten, Baustellenverkehr und Bautätigkeiten kann es bei Durchführung der Arbeiten während der Brutzeit theoretisch zur Beeinträchtigung von Gelegen oder Jungvögeln kommen. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn bauvorbereitende Maßnahmen während der Brutzeit erfolgen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind bauvorbereitende Maßnahmen sowie flächenintensive Arbeiten grundsätzlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Erfolgen Arbeiten innerhalb der Brutzeit, ist vor Beginn der Maßnahmen durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob besetzte Brutstätten betroffen sein können. Sofern erforderlich, sind geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Da die baulichen Erweiterungen überwiegend innerhalb bereits bestehender Stellplatzflächen erfolgen, geht kein störungsarmer oder hochwertiger Offenlandlebensraum verloren. Zudem verbleiben im Umfeld weiterhin ausreichend Freiraum- und Offenlandstrukturen als potenzielle Ausweichräume.

Die Entfernung der kleineren Zierhecke sowie der Rückbau des vorhandenen Gartenhauses können potenziell einzelne Brutstätten siedlungstoleranter Arten betreffen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bauzeitenregelungen beziehungsweise vorgeschalteter Kontrollen lassen sich mögliche Konflikte jedoch vermeiden.

In der Betriebsphase ist aufgrund der bestehenden touristischen Nutzung sowie der begrenzten Änderungen gegenüber dem Bestand nicht von erheblichen zusätzlichen Störwirkungen auszugehen. Für Offenlandarten besitzt der Änderungsbereich bereits gegenwärtig nur eine eingeschränkte Habitatfunktion.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für Brutvögel der Offenlandschaften bauzeitliche Risiken grundsätzlich bestehen können, diese jedoch durch geeignete Bauzeitenregelungen sowie gegebenenfalls erforderliche fachliche Kontrollen wirksam vermieden werden können. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

M1 – Bauzeitenregelung Brutvögel

Die bauvorbereitenden Maßnahmen sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten durchzuführen. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist daher vorzugsweise im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zulässig.

Erfolgen Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums, ist vor Beginn der Maßnahmen durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob besetzte Brutstätten innerhalb des Baufeldes betroffen sein können. Sofern Brutvorkommen festgestellt werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

M2 – Zeitlich gebündelte Bauausführung

Die Bauarbeiten sind zeitlich möglichst zusammenhängend durchzuführen, um wiederkehrende Störwirkungen innerhalb des Wirkraums zu minimieren. Längere Bauunterbrechungen während sensibler Zeiträume sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

M3 – Baustellenorganisation

Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und möglichst innerhalb bereits genutzter beziehungsweise vorbelasteter Flächen anzuordnen. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen angrenzender Grün- und Freiflächen sind zu vermeiden.

Artengruppe: Bodenbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten) Untersucht wurde insbesondere die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutzstatus	
☒ Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: - typische Vogelart offener Landschaften - Brut am Boden in niedriger Vegetation - bevorzugt offene, störungsarme Bereiche mit ausreichender Sichtbeziehung Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: - verbreitet Gefährdungsursachen: Beseitigung potentieller Bruthabitate/ Lebensräume, Intensivierung der Landwirtschaft	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im Untersuchungsraum befinden sich überwiegend bereits touristisch genutzte Freiflächen und Wohnmobilstellplätze. Teilweise können offene und nur gering bewachsene Bereiche grundsätzlich von Bodenbrütern genutzt werden. Aufgrund der bestehenden touristischen Nutzung, der regelmäßigen Pflege, der Befahrung sowie der allgemeinen anthropogenen Vorprägung handelt es sich jedoch nur um eingeschränkt geeignete Lebensräume. Eine besondere Bedeutung als störungsarmer Brutlebensraum für Offenlandarten ist daher nicht anzunehmen. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius. Habitatqualität: gering	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen - Baubeginn außerhalb der Brutzeit (Oktober – Februar) - bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit vorherige Kontrolle durch fachkundige Person - eng aneinander liegende Bauereignisse vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung: Baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen können durch eine Bauausführung außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Erfolgt der Baubeginn innerhalb der Brutzeit, ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle potenzieller Brutplätze durch eine fachkundige Person erforderlich. Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Die Errichtungsphase findet außerhalb der Brutperiode statt. Störungen können damit vollständig vermieden werden.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Aufgrund der bestehenden touristischen Nutzung sowie der eingeschränkten Habitatqualität besitzt der Änderungsbereich keine besondere Bedeutung als Brutlebensraum für Offenlandarten. Durch die Bauzeitenregelung beziehungsweise die vorherige Kontrolle möglicher Brutplätze kann das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden. Die ökologische Funktion potenzieller Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Mit den o.g. Maßnahmen kann die Funktionserhaltung des Lebensraumes für bodenbrütende Vogelarten gewährleistet werden.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Prüfung der Betroffenheit von Brutvögeln der Gehölze

Im Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich einzelne Gehölzstrukturen in Form von Hausgärten, kleineren Hecken sowie Einzelbäumen. Diese Strukturen können grundsätzlich als Brut-, Ruhe- und Nahrungshabitat für typische Vogelarten der Siedlungs- und Gehölzbereiche dienen. Potenziell relevant sind insbesondere häufige und anpassungsfähige Arten wie Amsel (*Turdus merula*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) oder Goldammer (*Emberiza citrinella*).

Für die artenschutzrechtliche Bewertung ist zu berücksichtigen, dass Gehölzstrukturen grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fungieren können. Maßgeblich ist dabei die ökologische Funktion der jeweiligen Struktur als Brut- und Rückzugsraum im räumlichen Zusammenhang.

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ wird bereits überwiegend touristisch genutzt und besteht größtenteils aus Wohnmobilstellplätzen, Verkehrsflächen sowie gepflegten Freiflächen. Größere Gehölzbestände oder strukturreiche Heckenanlagen sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden. Der vorhandene Gehölzbestand bleibt weitgehend erhalten. Lediglich eine kleinere Zierhecke innerhalb des Änderungsbereichs soll im Zuge der Umsetzung entfernt werden. Darüber hinaus ist der Rückbau eines bestehenden Gartenhauses vorgesehen.

Eine unmittelbare Betroffenheit hochwertiger Gehölzlebensräume ist damit nicht gegeben. Dennoch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Zierhecke oder angrenzende Gartenstrukturen zeitweise von häufigen Gehölzbrütern als Brutstätte genutzt werden.

Bauzeitlich können temporäre Störungen durch Bautätigkeiten, Baustellenverkehr sowie erhöhte menschliche Aktivitäten auftreten. Aufgrund der bestehenden touristischen Nutzung, der siedlungsnahen Lage sowie der bereits vorhandenen Vorbelastungen ist jedoch überwiegend mit störungstoleranten Vogelarten zu rechnen. Die bauzeitlichen Wirkungen bleiben räumlich begrenzt und zeitlich befristet.

Für die Betriebsphase sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die geplanten Nutzungen entsprechen im Wesentlichen der bereits vorhandenen touristischen Prägung des Standorts. Die angrenzenden Gehölz- und Gartenstrukturen bleiben weiterhin erhalten und können ihre Funktion als potenzielle Brut- und Rückzugsräume beibehalten.

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie eine populationsrelevante Verschlechterung der Habitatfunktion sind für typische Gehölzbrüter nicht zu erwarten.

Insgesamt führt das Vorhaben weder zu einem erheblichen Verlust noch zu einer funktionalen Verschlechterung potenzieller Fortpflanzungsstätten von Gehölzbrütern. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

M1 – Bauzeitenregelung Gehölzbrüter

Die Entfernung der vorhandenen Zierhecke sowie der Rückbau des Gartenhauses sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten durchzuführen. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist daher vorzugsweise im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zulässig.

Erfolgen die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums, ist vor Beginn der Maßnahmen durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob besetzte Brutstätten betroffen sein können. Sofern Brutvorkommen festgestellt werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen.

M2 – Erhalt angrenzender Gehölzstrukturen

Nicht vom Vorhaben betroffene Gehölz- und Gartenstrukturen im Umfeld sind während der Bauphase vor unnötigen Beeinträchtigungen zu schützen. Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen und Befahrungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

M3 – Zeitlich gebündelte Bauausführung

Die Bauarbeiten sind möglichst zusammenhängend durchzuführen, um wiederkehrende Störungen innerhalb potenzieller Bruträume zu minimieren.

M4 – Begrenzung bauzeitlicher Störungen

Bauzeitliche Störungen durch Lärm, Beleuchtung und Baustellenverkehr sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Dauerhafte nächtliche Baustellenbeleuchtungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Artengruppe: Gehölzbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten) Untersucht wurden: der Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), die Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), die Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), die Amsel (<i>Turdus merula</i>) sowie die Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)
Schutzstatus ☒ Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: - typische Vogelarten der Hecken und Feldgehölze - jährlich neuer Nestbau - Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt - Ernährung: Insekten, Spinnen, seltener Weichtiere Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: - verbreitet Gefährdungsursachen: Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken oder Gebüsch
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im Änderungsbereich selbst sind nur eingeschränkt geeignete Gehölzstrukturen für Gehölzbrüter vorhanden. Größere Gehölzbestände oder strukturreiche Hecken fehlen. Lediglich eine kleinere Zierhecke sowie angrenzende Gartenstrukturen im Umfeld können potenziell als Brut- und Rückzugsraum für häufige Gehölzbrüter dienen. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius. Habitatqualität: Innerhalb des Änderungsbereichs besteht aufgrund der bereits vorhandenen touristischen Nutzung sowie der nur eingeschränkt vorhandenen Gehölzstrukturen lediglich eine geringe Habitatqualität für Gehölzbrüter. Im Umfeld des Untersuchungsraums sind jedoch geeignete Brutstrukturen in Form von Hausgärten, Hecken und Einzelgehölzen vorhanden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen - Baubeginn außerhalb der Brutzeit - bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit vorherige Kontrolle durch fachkundige Person - Keine Gehölzbeseitigung von angrenzenden Strukturen - zeitlich möglichst zusammenhängende Durchführung der Bauarbeiten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - nicht erforderlich
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung: Mit dem Vorhaben wird lediglich eine kleinere Zierhecke entfernt. Größere Gehölzbeseitigungen erfolgen nicht. Baubedingte Tötungen können durch die Durchführung der Arbeiten außerhalb der Brutperiode beziehungsweise durch eine vorherige Kontrolle potenzieller Brutstätten vermieden werden. Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Begründung: <i>Die Errichtungsphase ist außerhalb der Brutperiode geplant. Störungen von Brutvögeln können damit ausgeschlossen werden.</i> Verbotstatbestand: <i>ist nicht erfüllt</i>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Begründung: <i>Innerhalb des Änderungsbereichs bestehen nur eingeschränkt geeignete Bruthabitate. Potenziell nutzbare Strukturen beschränken sich im Wesentlichen auf eine kleinere Zierhecke sowie angrenzende Gartenstrukturen im Umfeld.</i> Verbotstatbestand: <i>ist nicht erfüllt</i>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- nicht erforderlich -

Prüfung der Betroffenheit von Siedlungs- und Gebäudebrüter

Siedlungs- und Gebäudebrüter nutzen Gebäude, Nebenanlagen, Dachbereiche, Fassaden, Nischen sowie sonstige anthropogen geprägte Strukturen als Brut- und Ruheplätze. Typische Vertreter dieser Artengruppe sind unter anderem Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Auch kleinere Nebenanlagen und untergeordnete Gebäudestrukturen können grundsätzlich als temporäre Brutstätten genutzt werden.

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ wird bereits überwiegend touristisch genutzt. Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich ein bestehendes Gartenhaus, das im Zuge der Umsetzung zurückgebaut werden soll. Darüber hinaus sind keine größeren oder komplexen Gebäudestrukturen mit besonderer Habitatfunktion vorhanden.

Eine Nutzung des Gartenhauses durch siedlungstolerante Vogelarten kann vorsorglich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Größe und der einfachen baulichen Ausprägung besitzt das Gebäude jedoch voraussichtlich nur eine eingeschränkte Bedeutung als Brutstandort. Hinweise auf dauerhaft genutzte Koloniestandorte oder besonders hochwertige Brutstrukturen liegen derzeit nicht vor.

Die artenschutzrechtliche Relevanz besteht daher insbesondere bauzeitlich im Zusammenhang mit dem geplanten Rückbau des Gartenhauses. Erfolgt der Abriss während der Brutzeit, kann es theoretisch zu Beeinträchtigungen besetzter Nester sowie zu Tötungen oder Verletzungen von Jungvögeln kommen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist der Rückbau des Gartenhauses grundsätzlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Erfolgt der Abriss innerhalb der Brutzeit, ist vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob besetzte Brutstätten vorhanden sind. Sofern Brutvorkommen festgestellt werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen beziehungsweise die Arbeiten bis zum Abschluss der Brut auszusetzen.

Betriebsbedingte zusätzliche Beeinträchtigungen für Siedlungs- und Gebäudebrüter sind nicht zu erwarten. Der Standort weist bereits gegenwärtig eine touristische und siedlungsgeprägte Nutzung auf. Die geplanten Änderungen führen daher nicht zu einer grundlegend neuen Störungssituation.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Siedlungs- und Gebäudebrüter ausgelöst werden.

M1 – Bauzeitenregelung Siedlungs- und Gebäudebrüter

Der Rückbau des vorhandenen Gartenhauses ist grundsätzlich außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten durchzuführen. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist daher vorzugsweise im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zulässig.

Erfolgt der Rückbau außerhalb dieses Zeitraums, ist vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob besetzte Brutstätten vorhanden sind. Sofern Brutvorkommen festgestellt werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen beziehungsweise die Arbeiten bis zum Abschluss der Brut auszusetzen.

M2 – Kontrolle potenzieller Brutstrukturen

Vor dem Rückbau des Gartenhauses sind Dachbereiche, Nischen, Verkleidungen und sonstige potenziell geeignete Brutstrukturen durch eine fachkundige Person auf eine Nutzung durch Gebäudebrüter zu kontrollieren.

M3 – Zeitlich gebündelte Bauausführung

Die Bauarbeiten sind zeitlich möglichst zusammenhängend durchzuführen, um wiederkehrende Störungen innerhalb potenzieller Brutbereiche zu minimieren.

M4 – Begrenzung bauzeitlicher Störungen

Bauzeitliche Störungen durch dauerhafte Beleuchtung, unnötige Nachtarbeiten sowie längere Baustellenunterbrechungen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Artname: Siedlungs- und Gebäudebrüter	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
Schutzstatus	
☒ Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Ökologie: - siedlungs- und gebäudebezogene Vogelarten - Nutzung von Mauernischen, Dachspalten, Sparren, Fassaden- und Nebenstrukturen als Brutplatz - teilweise mehrjährige Nutzung geeigneter Brutstandorte - Nahrungssuche überwiegend im siedlungsnahen Umfeld Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: - in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet, - Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in dörflichen Bereichen Vorkommen als Brutvogel in M-V (Quelle: LUNG M-V): Hausrotschwanz: 27.000-35.000 BP Haussperling: 500.00-600.00 BP Mehlschwalbe: 150.000-180.000 BP Rauchschwalbe: 100.000 BP Gefährdungsursachen: - Beseitigung potenzieller Bruthabitate/ Lebensräume - Verstädterung ländlicher Siedlungsbereiche - Fehlen geeigneter Nistplätze in der Nähe von nahrungsreichen Habitaten	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Das innerhalb des Änderungsbereichs vorhandene Gartenhaus stellt potenziell ein Bruthabitat für siedlungstypische Gebäudebrüter dar. Konkrete Brutnachweise liegen nicht vor.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen - Rückbau des Gartenhauses außerhalb der Brutzeit - bei Rückbau innerhalb der Brutzeit vorherige Kontrolle durch fachkundige Person - zeitlich möglichst zusammenhängende Durchführung der Bauarbeiten - Vermeidung unnötiger bauzeitlicher Störungen im unmittelbaren Umfeld potenzieller Brutstätten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung: Durch die Durchführung des Gebäudeabbruchs außerhalb der Brutzeit beziehungsweise durch eine vorherige Kontrolle potenzieller Brutstätten können baubedingte Tötungen oder Verletzungen ausgeschlossen werden Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt	

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Begründung: <i>Durch die Bauzeitenregelung ist eine Verletzung des Störungsverbot ausgeschlossen.</i> Verbotstatbestand: <i>ist nicht erfüllt</i>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Begründung: <i>Im räumlichen Umfeld verbleiben weiterhin geeignete Gebäudestrukturen und siedlungsnah Habitatbereiche als potenzielle Ausweichräume. Die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungsstätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</i> Verbotstatbestand: <i>ist nicht erfüllt</i>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Fauna

Avifauna

- *Die bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Beginn flächenintensiver Erdarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten durchzuführen. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist daher vorzugsweise im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zulässig.*
- *Erfolgen Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums, ist unmittelbar vor Baubeginn durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob besetzte Brutstätten betroffen sein können. Sofern Brutvorkommen festgestellt werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen beziehungsweise betroffene Bereiche bis zum Abschluss der Brut auszusparen.*
- *Die Entfernung der vorhandenen Zierhecke sowie der Rückbau des Gartenhauses sind ebenfalls außerhalb der Brutzeit durchzuführen oder vorab durch eine fachkundige Person auf Brutvorkommen zu kontrollieren.*
- *Die Bauarbeiten sind zeitlich möglichst zusammenhängend durchzuführen, um wiederkehrende Störungen innerhalb potenzieller Brutbereiche zu minimieren.*

Reptilien

- *Die bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Beginn von Erdarbeiten sind grundsätzlich nur im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zulässig.*
- *Erfolgt der Baubeginn außerhalb dieses Zeitraums, ist vor Aufnahme der Arbeiten durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob Reptilienvorkommen innerhalb des Baufeldes betroffen sein können. Sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor Beginn der Arbeiten ein geeigneter Reptilienschutzzaun zu errichten und während der Bauzeit funktionsfähig zu unterhalten.*
- *Offene Baugruben sind regelmäßig auf eingewanderte Tiere zu kontrollieren. Sofern erforderlich, sind geeignete Ausstiegshilfen vorzusehen.*
- *Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und möglichst innerhalb bereits genutzter beziehungsweise verdichteter Flächen anzuordnen.*

Amphibien

- *Die bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Beginn von Erdarbeiten und der Herstellung offener Baugruben sind grundsätzlich nur im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zulässig.*
- *Erfolgt der Baubeginn außerhalb dieses Zeitraums, ist vor Aufnahme der Arbeiten durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob Amphibienvorkommen oder Wanderbewegungen innerhalb des Baufeldes betroffen sein können. Sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor Beginn der Arbeiten ein geeigneter Amphibienschutzzaun (Folienschutzzaun mit eingegrabener Kante) zu errichten und während der Bauzeit funktionsfähig zu unterhalten.*
- *Offene Baugruben sind regelmäßig auf eingewanderte Tiere zu kontrollieren. Sofern erforderlich, sind geeignete Ausstiegshilfen vorzusehen, damit eingeschlossene Tiere den Gefahrenbereich selbstständig verlassen können.*
- *Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind auf bereits vorbelastete beziehungsweise intensiv genutzte Bereiche zu beschränken.*

Fledermäuse

- *Der Rückbau des vorhandenen Gartenhauses sowie Eingriffe in potenziell quartierrelevante Strukturen sind grundsätzlich außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse durchzuführen. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist daher vorzugsweise im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zulässig.*
- *Erfolgen Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums, ist vor Beginn der Maßnahmen durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen sein können. Sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.*
- *Dauerhafte oder unnötige nächtliche Baustellenbeleuchtungen sind zu vermeiden. Sofern Beleuchtungen erforderlich sind, sind insektenfreundliche, warmweiße und UV-arme Lichtquellen zu verwenden.*
- *Nicht vom Vorhaben betroffene Gehölzstrukturen im Umfeld sind während der Bauphase vor unnötigen Beeinträchtigungen zu schützen.*

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) sind nur dann erforderlich, wenn ein Vorhaben trotz geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu einer Zerstörung oder funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten führt und die ökologische Funktion dieser Lebensstätten vor Eintritt des Eingriffs gesichert werden muss.

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ wird bereits überwiegend touristisch als Camping- und Wohnmobilstandort genutzt. Die geplanten baulichen Erweiterungen erfolgen im Wesentlichen innerhalb bestehender Wohnmobilstellflächen. Hochwertige oder strukturreiche Habitatbereiche sind innerhalb des Änderungsbereichs nur eingeschränkt vorhanden.

Größere Gehölzbestände, Baumhöhlen, strukturreiche Heckenkomplexe oder sonstige dauerhaft bedeutsame Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Der vorhandene Gehölzbestand bleibt weitgehend erhalten. Lediglich eine kleinere Zierhecke sowie ein bestehendes Gartenhaus sollen entfernt beziehungsweise zurückgebaut werden.

Eine potenzielle Nutzung dieser Strukturen durch häufige siedlungstolerante Vogelarten beziehungsweise im Einzelfall durch Fledermäuse kann vorsorglich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die hieraus resultierenden artenschutzrechtlichen Risiken betreffen jedoch vorrangig die Bauphase und können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam ausgeschlossen werden. Hierzu zählen insbesondere Bauzeitenregelungen, fachgutachterliche Kontrollen vor Gehölzentfernungen oder Gebäudeabbrüchen sowie gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen.

Für Bodenbrüter besteht innerhalb des Änderungsbereichs aufgrund der bestehenden touristischen Nutzung, der regelmäßigen Befahrung sowie der anthropogenen Vorprägung lediglich eine eingeschränkte Habitatfunktion. Ein potenzielles Risiko ergibt sich vor allem bauzeitlich bei Durchführung der Arbeiten innerhalb der Brutzeit. Auch dieser Konflikt kann jedoch durch zeitliche Steuerung der Bauausführung beziehungsweise fachliche Kontrollen vor Baubeginn vermieden werden.

Für Amphibien bestehen innerhalb des Änderungsbereichs keine geeigneten Laichgewässer. Aufgrund der Nähe des Großen Prieptertsees kann ein zeitweiliges Einwandern einzelner Tiere zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, mögliche Konflikte beschränken sich jedoch auf bauzeitliche Risiken. Diese lassen sich durch Amphibienschutzzäune, Bauzeitenregelungen sowie Kontrollen offener Baugruben beherrschen.

Auch für Fledermäuse ergeben sich keine Hinweise auf den Verlust bedeutsamer Quartiere oder essenzieller Funktionsräume. Eingriffe in größere Gehölzbestände erfolgen nicht. Potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Rückbau des Gartenhauses können durch vorherige Kontrollen und geeignete Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte des Vorhabens durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam beherrscht werden können. Eine unvermeidbare Zerstörung oder funktionale Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) ist daher nicht erforderlich.

5. Gutachterliches Fazit

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass durch die Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/03 „Parkplatz für Wohnmobile“ der Gemeinde Priepert unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Der Änderungsbereich wird bereits gegenwärtig überwiegend touristisch als Camping- und Wohnmobilstandort genutzt und weist eine entsprechende anthropogene Vorprägung auf. Die geplanten baulichen Erweiterungen erfolgen im Wesentlichen innerhalb bestehender Wohnmobilstellflächen. Hochwertige oder störungsarme Habitatstrukturen sind innerhalb des Änderungsbereichs nur eingeschränkt vorhanden. Größere Gehölzbestände werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Lediglich eine kleinere Zierhecke sowie ein bestehendes Gartenhaus sind von der Umsetzung betroffen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zeigt, dass potenzielle Konflikte überwiegend bauzeitlicher Natur sind und durch geeignete Maßnahmen wirksam vermieden werden können. Hierzu zählen insbesondere Bauzeitenregelungen, fachgutachterliche Kontrollen vor Gehölzentfernungen beziehungsweise dem Rückbau des Gartenhauses, zeitlich gebündelte Bauabläufe sowie erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen für Amphibien und Reptilien.

Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bestehen innerhalb des Änderungsbereichs keine Hinweise auf dauerhaft bedeutsame Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Potenzielle Risiken für Fledermäuse beschränken sich im Wesentlichen auf das zum Rückbau vorgesehene Gartenhaus sowie mögliche Jagd- und Durchzugsfunktionen im Umfeld des Großen Priepertsees. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bauzeitenregelungen und Kontrollmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien und Reptilien ergibt sich keine erhebliche artenschutzrechtliche Konfliktlage. Zwar kann aufgrund der Nähe des Großen Priepertsees ein zeitweiliges Einwandern einzelner Amphibien in das Baufeld nicht vollständig ausgeschlossen werden, geeignete Schutzmaßnahmen ermöglichen jedoch eine wirksame Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen.

Für europäische Vogelarten bestehen aufgrund der bereits vorhandenen touristischen Nutzung sowie der eingeschränkten Habitatqualität insgesamt nur begrenzte Betroffenheiten. Potenzielle Brutvorkommen siedlungstoleranter Arten an der vorhandenen Zierhecke oder am Gartenhaus können durch Bauzeitenregelungen beziehungsweise fachgutachterliche Kontrollen berücksichtigt werden. Eine populationsrelevante Verschlechterung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

Die Wirkfaktorenanalyse bestätigt, dass die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen räumlich begrenzt bleiben und keine erheblichen populationsrelevanten Störungen verursachen. Dauerhafte zusätzliche Belastungen beschränken sich auf ein campingplatz- beziehungsweise tourismustypisches Maß innerhalb eines bereits vorgeprägten Standortes.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich, da keine unvermeidbare Zerstörung oder funktionale Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Literaturverzeichnis

Behördenleitfäden, Arbeitshilfen und amtliche Dokumente

Bosch & Partner GmbH; Rae Füßer & Kollegen; Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin (2021): *Leitfaden Artenschutzfachbeitrag. Methodische Grundlagen und Mustergliederung für Artenschutzprüfungen in Planungs- und Zulassungsverfahren*. Berlin.

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (2009): *Arbeitshilfe Artenschutz in der Bebauungsplanung. Integration artenschutzrechtlicher Anforderungen in die Bauleitplanung*. Potsdam.

Spath, U.; Nagel, M. (2022): *Arbeitshilfe Bebauungsplanung. Hinweise zur Aufstellung von Bebauungsplänen im Land Brandenburg*. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Potsdam.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2009): *Vogel- und Fledermausschutz bei der Windenergienutzung. Fachliche Empfehlungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Planung und Betrieb von Windenergieanlagen*. Kiel.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2008): *Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Vorlage zur Erstellung naturschutzfachlicher Angaben gemäß BNatSchG und EU-Artenschutzrecht*. Augsburg.

Studien und Forschungsliteratur

Bundesverband Neue Energiewirtschaft – bne (2025): *Artenvielfalt im Solarpark. Ergebnisse einer bundesweiten Feldstudie zu Biodiversität und Habitatpotenzialen in Photovoltaik-Freiflächenanlagen*. Berlin.

Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) m.W.v. 23.12.2025

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258).

Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Zoologische und ökologische Grundlagenliteratur (Ergänzungen, häufig genutzt in saP-Fachbeiträgen)

Bairlein, F.; Dierschke, V.; Dierschke, J.; Salewski, V.; Geiter, O. (2014): *Atlas deutscher Brutvogelarten*. Münster.

Krahmer, D.; Mitschke, A.; Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2021): *Vögel in Deutschland – Übersicht wichtiger Brut- und Rastvogelarten*. Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA).

Schorcht, W.; Bontadina, F.; Dietz, M. (2015): *Fledermäuse Deutschlands. Grundlagen zu Verbreitung, Ökologie und Schutz*. Haupt Verlag.

Reiser, H.; Schlumprecht, H.; et al. (2016): *Handbuch der Amphibien und Reptilien Deutschlands*. Ulmer Verlag.

Trautner, J.; Hermann, G. (2008): *Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie – Bewertung und Management*. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

Kartier- und Bewertungsstandards

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sukopp, H. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. DDA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz.

Reichholf, J. (2012): *Methoden der Feldornithologie*. Kosmos Verlag.